



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zollpolitik
Zollverfahren



Brüssel, den 13. Juli 2009

TAXUD 2021/2009 Rev. 3

Arbeitspapier

AUSSCHUSS FÜR DEN ZOLLKODEX
Fachbereich Einfuhr- und Ausfuhrförmlichkeiten

**Leitlinien für die Ausfuhr und den Ausgang von Waren im Zusammenhang mit der
Verordnung (EG) Nr. 648/2005**

Das vorliegende Arbeitspapier enthält Leitlinien zur Erläuterung der Anwendung der Vorschriften für die Ausfuhr und den Ausgang von Waren im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2005. Diese Leitlinien werden im Lichte der Erfahrungen, die bei ihrer Anwendung in der Praxis gewonnen werden, überarbeitet; dies gilt insbesondere für Teil C über die summarischen Ausgangsanmeldungen, über den zurzeit noch beraten wird.

Für Kommentare zur weiteren Verbesserung der Leitlinien steht folgende funktionelle Mailbox bereit: TAXUDC4@ec.europa.eu.

Zusammenfassung

Seit dem 1. Juli 2009 müssen Ausfuhranmeldungen (sowie Anmeldungen zur passiven Veredelung und zur Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung) in elektronischer Form abgegeben werden und zusätzliche zu Sicherheitszwecken aufgenommene Daten enthalten, sofern keine andere Form der Anmeldung (z. B. mündlich oder durch Überschreiten der Grenze) gewählt werden kann und gewählt wird.

Im Folgenden wird das grundsätzliche Ausfuhrverfahren beschrieben, an dem eine Ausfuhrzollstelle und eine Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat beteiligt sind (und somit das Ausfuhrkontrollsystem (ECS = Export Control System) zur Anwendung kommt).

Förmlichkeiten bei der Ausfuhrzollstelle

Anmeldung - Annahme – Risikoanalyse – mögliche Überprüfung

Nach Annahme der Ausfuhranmeldung teilen die Zollbehörden der Person, die die Anmeldung abgibt, eine Versendungsbezugsnummer (MRN = Movement Reference Number) zu. Auf der Grundlage der Angaben in der Anmeldung führt die Ausfuhrzollstelle eine Risikoanalyse durch und kontrolliert gegebenenfalls die Waren.

Überlassung

Zur Überlassung der Waren zur Ausfuhr stellt die Ausfuhrzollstelle ein Ausfuhrbegleitdokument aus. In dem Ausfuhrbegleitdokument muss die Versendungsbezugsnummer vermerkt sein. Falls zulässig, kann die Person, die die Anmeldung abgibt, das Ausfuhrbegleitdokument über ihr EDV-System ausdrucken. Bei Überlassung der Waren muss die Ausfuhrzollstelle der angegebenen Ausgangszollstelle die erforderlichen Angaben zum Ausfuhrvorgang übermitteln.

Förmlichkeiten bei der Ausgangszollstelle

Gestellung der Waren und Vorlage des Ausfuhrbegleitdokuments bei der Ausgangszollstelle

Bei der Ausgangszollstelle müssen die Waren gestellt und das Ausfuhrbegleitdokument vorgelegt werden. Alternativ hierzu können die Zollbehörden verlangen, dass die Ankunft der Waren bei der Ausgangszollstelle (unter Angabe der Versendungsbezugsnummer) elektronisch angezeigt wird.

Überwachung des Ausgangs der Waren

Anhand der Angaben der Ausfuhrzollstelle identifiziert die Ausgangszollstelle die Waren und kontrolliert auf der Grundlage einer Risikoanalyse, ob sie den in der Ausfuhranmeldung angegebenen Waren entsprechen.

Die Ausgangszollstelle überwacht anschließend den Ausgang der Waren.

Förmlichkeiten nach dem Ausgang der Waren

Bestätigung des Ausgangs der Waren

Hat sich die Ausgangszollstelle anhand der verfügbaren Informationen (einschließlich der Informationen aus Hafen- und Flughafensystemen) davon überzeugt, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, übermittelt sie der Ausfuhrzollstelle spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Ausgang der Waren die Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“. Unmittelbar nach Erhalt einer positiven Nachricht „Ergebnisse beim

Ausgang“ übermittelt die Ausfuhrzollstelle dem Ausführer/Anmelder auf elektronischem Wege eine Nachricht zur Bestätigung des Warenausgangs.

Suchverfahren – Alternativnachweis

Hat die Ausfuhrzollstelle innerhalb von 90 Tagen nach Überlassung der Waren keine Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ erhalten, kann sie von sich aus ein Suchverfahren einleiten. Die Ausfuhrzollstelle muss auf Antrag der Person, die die Zollanmeldung abgegeben hat, - auch vor Ablauf der Frist von 90 Tagen - ein Suchverfahren einleiten, wenn die Person, die die Zollanmeldung abgegeben hat, über Informationen verfügt, wonach die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, und ein Suchverfahren beantragt.

Bestätigt die Ausgangszollstelle den Ausgang der Waren in keinem der genannten Fälle, setzt die Ausfuhrzollstelle die Person, die die Zollanmeldung abgegeben hat, hiervon in Kenntnis und fordert sie auf, einen (alternativen) Nachweis dafür zu erbringen, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben (Beispiele für einen solchen Nachweis sind in Artikel 796da Absatz 4 ZK-DVO (Zollkodex-Durchführungsverordnung) aufgeführt). Sofern in den zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, brauchen die Zollbehörden diesen Nachweis nicht durch Anbringen eines Zollstempel zu bestätigen; allerdings kann der Wirtschaftsbeteiligte oder die Ausfuhrzollstelle die Anbringung eines solchen Stempels verlangen, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt zu sein scheint. Hat die Ausfuhrzollstelle einen geeigneten Nachweis erhalten, beendet sie den Vorgang und setzt die Ausgangszollstelle hiervon in Kenntnis. Die Ausfuhrzollstelle bestätigt der Person, die die Zollanmeldung abgegeben hat, den Ausgang der Waren.

Wurde der Warenausgang nicht innerhalb von 150 Tagen nach dem Datum der Überlassung der Waren zur Ausfuhr bestätigt, erklärt die Ausfuhrzollstelle die Ausfuhranmeldung für ungültig und setzt die Person, die die Zollanmeldung abgegeben hat, hiervon in Kenntnis.

Sonderfälle, die nicht nach dem beschriebenen Verfahren abgewickelt werden:

- Waren, die im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags übernommen werden
- Kombination von Ausfuhr und Durchfuhr
- Ausfuhr verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Verfahren der Zollausssetzung
- Teilsendungen
- Änderungen der Ausfuhranmeldung
- Anwendung des Notfallverfahrens bei Ausfall der elektronischen Systeme

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeine Erläuterungen

- 1. Einleitung**
- 2. Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Zollstellen**
 - 2.1. Ausfuhrzollstelle*
 - 2.2. Ausgangszollstelle*
- 3. EORI-Nummern**
- 4. Versendungsbezugsnummer**
- 5. Übergangsmaßnahmen für die summarischen Ausgangsanmeldungen**

Teil B – Abgabe einer Zollanmeldung

- 1. Verpflichtung zur Abgabe der Zollanmeldung mit Sicherheitsdaten auf elektronischem Wege innerhalb bestimmter Fristen**
- 2. Ausnahmen**
 - 2.1. Ausnahmen von den Fristen gemäß den Artikeln 592b und 592c ZK-DVO*
 - 2.2. Abgabe einer Zollanmeldung ohne Sicherheitsdaten*
- 3. Ort, an dem die Zollanmeldung abgegeben werden muss**
 - 3.1. Allgemeine Definitionen*
 - 3.2. Ort, an dem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden*
- 4. Person, die für die Abgabe der Zollanmeldung zuständig ist**
- 5. Reduzierte Datenanforderungen – Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte**
- 6. Fristen für die Abgabe der Zollanmeldung**
 - 6.1. Einleitung*
 - 6.2. Sonderfälle, die durch die Art des Vorgangs bedingt sind*
 - 6.3. Allgemeine Fälle, die sich nach dem Beförderungsmittel richten*
- 7. Spezifische Codes und Sondervorschriften für Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen**
 - 7.1. Einleitung*
 - 7.2. Situation in Bezug auf die Sicherheitsdaten in der Ausfuhranmeldung*
 - 7.3. Situation im Bereich der Außenhandelsstatistik*
 - 7.4. Liste der Codes*
 - 7.5. Förmlichkeiten bei Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen*
- 8. Benachrichtigung der Ausgangszollstelle über den Ausgang der Waren**
- 9. Benachrichtigung der Steuerbehörden über den Ausgang der Waren**
- 10. Durchgehender Beförderungsvertrag (Artikel 793 Absatz 2 Buchstabe b ZK-DVO)**
 - 10.1. Einleitung*
 - 10.2. Ausfahren im Luftverkehr und durch Expressdienstleister*

10.3. *Ausfuhren im Seeverkehr*

10.4. *Ausfuhren im Eisenbahnverkehr*

11. Ausfuhr von Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuer

11.1. *Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG*

11.2. *Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/118/EG*

[Teil C – Summarische Ausgangsanmeldung – in Bearbeitung – noch zu aktualisieren

- 1. Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung**
- 2. Ausnahmen**
- 3. Ort, an dem die summarische Ausgangsanmeldung abgegeben werden muss**
- 4. Person, die für die Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung zuständig ist**
- 5. Reduzierte Datenanforderungen – Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte**
- 6. Fristen für die Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung**
 - 6.1. *Allgemeine Vorschriften*
 - 6.2. *Seeverkehr*
- 7. Änderungen einer summarischen Ausgangsanmeldung**
- 8. Umladungen]**

Teil D - Ausfuhrkontrollsystem

Teil E - Notfallvorschriften

1. Notfallverfahren bei der Ausfuhrzollstelle

1.1. *Nichtverfügbarkeit des EDV-Systems der Zollbehörden*

1.2. *Nichtverfügbarkeit des EDV-Systems bzw. des Computernetzes des Wirtschaftsbeteiligten*

1.3. *Maßnahmen bei der Ausgangszollstelle*

2. Notfallverfahren bei der Ausgangszollstelle

2.1. *Behandlung von Ausfuhrvorgängen*

2.2. *Behandlung von summarischen Ausgangsanmeldungen*

Teil A

Allgemeine Erläuterungen

1. Einleitung

Diese Leitlinien dienen zur Erläuterung der Anwendung des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 geänderten Fassung und der Verordnung mit den Durchführungsbestimmungen (ZK-DVO), unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen bei der Ausfuhr und dem Ausgang von Waren.

Diese Leitlinien müssen nach dem 1. Juli 2009 angepasst und um veranschaulichende Beispiele bewährter Praxis ergänzt werden. Ohne praktische Erfahrung und in Anbetracht der sich ergebenden sehr spezifischen Situationen ist eine konkretere Anleitung zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwierig.

2. Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Zollstellen

Die neuen Sicherheitsanforderungen brachten eine Anpassung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Grenz- und Binnenzollstellen mit sich. Im Folgenden wird ein Überblick über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausfuhr- und Ausgangszollstellen im Rahmen der Verfahren zur Ausfuhr sowie zur passiven Veredelung und zur Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gegeben.

2.1. Ausfuhrzollstelle

Die Ausfuhrzollstelle ist die von den Zollbehörden gemäß den Zollvorschriften bezeichnete Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten für Waren durchzuführen sind, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft mit einer Bestimmung außerhalb dieses Gebiets verbracht werden sollen.

Zu den üblichen Förmlichkeiten bei der Ausfuhrzollstelle gehören:

- Abgabe und Annahme einer Zollanmeldung zur Ausfuhr, zur passiven Veredelung oder zur Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung¹,
- Prüfung der Anmeldung, der Unterlagen und Belege sowie der Waren,
- Einleitung von Maßnahmen zur Identifizierung der Waren,
- Kontrollen, ob die Waren Verboten oder Beschränkungen unterliegen,
- Überlassung der Waren zur Beförderung zur Ausgangszollstelle,
- Bestätigung des Ausgangs beim Ausfuhrer/Anmelder,
- Zuweisung der Versendungsbezugsnummer beim Anmelder,
- Übermittlung der Nachricht „Vorab-Ausfuhranzeige“ an die Ausgangszollstelle.

Die Ausfuhrzollstelle muss geeignete risikobasierte Kontrollen sowohl zu Sicherheitszwecken als auch zu anderen Zwecken durchführen, (Artikel 592e ZK-DVO) es sei denn, die

¹ Unter bestimmten Umständen kann die Ausfuhrzollstelle eine unvollständige oder eine vereinfachte Anmeldung oder eine Mitteilung über die Eintragung in die Buchführung akzeptieren (Artikel 253, 277, 279-289 ZK-DVO).

Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sehen die Durchführung dieser Kontrollen bei der Ausgangszollstelle vor.

Die Bestimmung der Zollstelle, die die Aufgaben der Ausfuhrzollstelle übernehmen muss, liegt bis zu einem gewissen Grad im Ermessen der Person, die die Zollanmeldung abgibt.

Grundsätzlich sind Zollanmeldungen zur Ausfuhr, zur passiven Veredelung und zur Wiederausfuhr bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem

- der Ausführer niedergelassen ist oder
- die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden.

Es gibt folgende Sonderfälle:

- a) Erfolgt die Ausfuhrlieferung durch einen Subunternehmer, so kann die Anmeldung auch bei der Zollstelle abgegeben werden, die für den Ort zuständig ist, an dem der Subunternehmer seinen Sitz hat (Artikel 789 ZK-DVO).
- b) Aus verwaltungstechnischen Gründen kann die Anmeldung bei jeder im betreffenden Mitgliedstaat hierfür zuständigen Zollstelle abgegeben werden (Artikel 790 ZK-DVO).
- c) In begründeten Fällen kann die Anmeldung bei einer anderen Zollstelle abgegeben werden (Artikel 791 ZK-DVO).
- d) Für Waren, die keinen Verboten unterliegen und deren Wert pro Sendung und Anmelder 3 000 EUR nicht überschreitet, kann die Zollanmeldung bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden (Artikel 794 Absatz 1 ZK-DVO).
- e) Mündliche Zollanmeldungen können nur bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden (Artikel 794 Absatz 2 ZK-DVO).
- f) Postverkehr (Artikel 237 und Artikel 238 ZK-DVO)
- g) Zollanmeldungen in einer anderen Form, die nur an der Ausgangszollstelle erfolgen kann (Artikel 231, Artikel 232 Absatz 2, Artikel 233, 235 und 236 ZK-DVO)
- h) Nachträgliche Zollanmeldungen sind bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausführer ansässig ist (Artikel 795 ZK-DVO).
- i) Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung, für die ein Carnet ATA ausgestellt wurde (Artikel 841 Absatz 2 ZK-DVO)

2.2. Ausgangszollstelle

Die Ausgangszollstelle ist die von den Zollbehörden gemäß den Zollvorschriften bezeichnete Zollstelle, der die Waren zu stellen sind, bevor sie das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, und bei der sie Zollkontrollen in Bezug auf die Anwendung der Ausgangsförmlichkeiten und die Bestätigung des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft unterzogen werden. Die Ausgangszollstelle hat folgende Zuständigkeiten:

Wurde für die Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden sollen, eine Zollanmeldung bei einer anderen Zollstelle abgegeben, (die die Risikoanalyse gemäß Artikel 592e ZK-DVO bereits durchgeführt hat) prüft die Ausgangszollstelle auf der Grundlage einer Risikoanalyse die Waren

- auf Mindermengen,

- auf Mehrmengen bzw.
- darauf, ob sie nicht den in der Anmeldung angegebenen Waren entsprechen oder vertauscht wurden.

Werden keine Abweichungen festgestellt, überlässt die Ausgangszollstelle die Waren zur Ausfuhr und setzt die Ausfuhrzollstelle von dem Ausgang der Waren in Kenntnis.

Werden Abweichungen festgestellt, ist die Ausfuhrzollstelle in der Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ hiervon in Kenntnis zu setzen. Bei der Feststellung von Mehrmengen oder einer anderen Warenbeschaffenheit untersagt die Ausgangszollstelle den Ausgang der Waren, bis die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt worden sind (Artikel 793a Absatz 5 ZK-DVO).

Erhält die Ausgangszollstelle von der Ausfuhrzollstelle ein Auskunftersuchen betreffend den Ausgang von Waren, über den die Ausfuhrzollstelle keine Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ erhalten hat, beantwortet sie dieses Ersuchen (Artikel 796da und Artikel 796e ZK-DVO).

Ist die Ausgangszollstelle identisch mit der Ausfuhrzollstelle, führt sie die für beide Zollstellen beschriebenen Aufgaben aus.

Sind die Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden sollen, nicht Gegenstand einer Zollanmeldung, sondern einer summarischen Ausgangsanmeldung, führt die Ausgangszollstelle sämtliche Kontrollen durch, die für Waren vorgeschrieben sind, die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, bevor sie den Ausgang der Waren gestattet.

Kriterien, nach denen die Ausgangszollstelle bestimmt wird

Die Bestimmung der Ausgangszollstelle hängt von den Besonderheiten des Ausfuhrvorgangs ab; die Ausgangszollstelle kann, muss aber nicht identisch sein mit der in der Ausfuhranmeldung angegebenen Ausgangszollstelle². Aus diesem Grund wird den Mitgliedstaaten empfohlen, alle Ausfuhrvorgänge in das Ausfuhrkontrollsystem aufzunehmen (d. h. mit Versendungsbezugsnummer), auch wenn laut Ausfuhranmeldung die Ausfuhrzollstelle mit der Ausgangszollstelle identisch ist bzw. wenn es sich um verschiedene, jedoch im selben Mitgliedstaat befindliche Zollstellen handelt.

Grundsätzlich gilt sowohl für die Zollanmeldung als auch für die summarische Ausgangsanmeldung, dass die Ausgangszollstelle die letzte Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ist (Artikel 793 Absatz 2 Unterabsatz 1 ZK-DVO). Bei Ausfuhr im See- und Luftverkehr ist die Ausgangszollstelle hingegen die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren auf das Beförderungsmittel verladen werden, das sie an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbringt, unabhängig davon, ob das Schiff noch weitere Häfen in der Gemeinschaft anlaufen bzw. das Luftfahrzeug in weiteren Flughäfen der Gemeinschaft zwischenlanden wird.

Zu dieser grundsätzlich geltenden allgemeinen Vorschrift gibt es jedoch für Zollanmeldungen mehrere Sondervorschriften, die bewirken, dass die Ausgangszollstelle nicht immer die letzte Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft mit einer Bestimmung außerhalb dieses Gebiets ist.

Diese Sondervorschriften für Zollanmeldungen betreffen folgende Fälle:

- **Ein Schiff, das nicht im Rahmen eines genehmigten Linienverkehrs nach einem anderen Hafen in der Gemeinschaft ausläuft**

² In der Ausfuhranmeldung (Feld Nr. 29 des Einheitspapiers) wird nur die Zollstelle angegeben, über die die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen sollen (siehe Anhang 37 ZK-DVO).

Die Ausgangszollstelle ist die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren auf das Schiff verladen werden (das nicht im Rahmen eines gemäß Artikel 313a und Artikel 313b ZK-DVO genehmigten Linienverkehrs verkehrt).

Diese Auslegung stützt sich auf Artikel 793 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 313 ZK-DVO, da die Waren gemäß Artikel 313 in folgenden Häfen der Gemeinschaft als Nichtgemeinschaftswaren gelten und demzufolge den Bestimmungen für das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft unterliegen (abgesehen von der Notwendigkeit, eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben).³

Dieser Fall tritt nur ein, wenn die Waren in folgenden Häfen der Gemeinschaft entladen werden und sich daher in vorübergehender Verwahrung befinden, denn solange sie an Bord des Schiffes verbleiben, gilt die genannte allgemeine Vorschrift.

➤ **Beförderung von Ausfuhrwaren per Schiff oder Luftfahrzeug im Rahmen des vereinfachten Versandverfahrens der Stufe 2**

Die Ausgangszollstelle ist die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Gemeinschaftswaren auf ein Schiff oder in ein Luftfahrzeug unter Anwendung des vereinfachten Versandverfahrens der Stufe 2 verladen werden (Artikel 445 oder Artikel 448 ZK-DVO) und im einzigen Manifest mit dem Buchstaben „X“ bezeichnet werden (Artikel 793b Absatz 2 ZK-DVO).

Im Seeverkehr kann ein vereinfachtes Versandverfahren nur bei der Beförderung mit Schiffen im genehmigten Linienverkehr angewandt werden, weil das Versandverfahren - bei diesen Diensten - für Nichtgemeinschaftswaren verbindlich vorgeschrieben ist (Artikel 340e Absatz 2 ZK-DVO).

➤ **Durchgehender Beförderungsvertrag**

Die Ausgangszollstelle ist die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach Artikel 793 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b ZK-DVO, der die Anwendung dieser Ausnahmeregelung vorschreibt, zur Beförderung übernommen werden.

Nähere Einzelheiten zur Anwendung dieser Ausnahmeregelung: siehe Punkt 10 dieser Leitlinien.

➤ **Ausfuhr mit anschließendem Versand**

Die Ausgangszollstelle ist die Abgangsstelle des Versandverfahrens (Artikel 793b Absatz 1 ZK-DVO). Das Ausfuhrverfahren wird in der Abgangsstelle beendet, und die Ausfuhrzollstelle wird, falls es sich um eine andere Zollstelle handelt, hiervon in Kenntnis gesetzt.

➤ **Rohrleitungen und elektrische Energie**

³ Zurzeit wird geprüft, ob diese Auslegung/diese Vorschrift in Zukunft beibehalten werden soll, da sie im Widerspruch zu dem Grundsatz steht, dass sich der Begriff „Ausfuhr“ nur auf Beförderungen mit einer Bestimmung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft erstreckt. Zudem sollten die Thematik des Zollstatus und die der Zollverfahren voneinander getrennt werden.

Die Ausgangszollstelle ist die von dem Mitgliedstaat, in dem der Ausführer ansässig ist, bezeichnete Zollstelle für in Rohrleitungen beförderte Waren oder für elektrische Energie (Artikel 793 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a ZK-DVO).

➤ **Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Verfahren der Zollausssetzung**

Die Ausgangszollstelle ist die Ausfuhrzollstelle für Waren, die im Verfahren der Verbrauchsteueraussetzung mit dem gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG ausgestellten begleitenden Verwaltungsdokument aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden (Artikel 793c ZK-DVO).⁴ Gemäß Artikel 796c ZK-DVO werden die Waren zusammen mit dem Ausfuhrbegleitdokument zur Ausgangszollstelle befördert, bei der das Ausfuhrbegleitdokument zur Anzeige der Ankunft abgegeben wird. Bei Verlust dieses Dokuments während der Beförderung besteht die Möglichkeit, es auszudrucken, damit die Ankunftsanzeige bei der Ausgangszollstelle gemäß Artikel 796d ZK-DVO erfolgen kann.

3. EORI-Nummern

Die Person, die eine Zollanmeldung oder eine summarische Ausgangsanmeldung abgibt, muss in der Anmeldung ihre Registrierungs- und Identifizierungsnummer (EORI = Economic Operator Registration and Identification) angeben.

Ein Anmelder, der noch keine EORI-Nummer hat, (in vielen Mitgliedstaaten ist dies die Nummer des Zollbeteiligten (Trader Identification Number) oder die MwSt-Nummer, die vor dem 1.07.2009 verwendet wurden) muss eine EORI-Nummer beantragen. Der Antrag auf Zuteilung einer EORI-Nummer sollte vor Abgabe der ersten Anmeldung, kann jedoch auch parallel dazu gestellt werden.

Es gibt verschiedene Verfahren zur Beantragung einer EORI-Nummer, je nachdem, ob der Anmelder im Zollgebiet oder außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässig ist.

- Ein Anmelder, der im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig ist, muss eine EORI-Nummer bei den Zollbehörden bzw. gegebenenfalls bei einer anderen bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats beantragen, in dem der Anmelder ansässig ist.
- Ein Anmelder, der nicht im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig ist, muss eine EORI-Nummer bei den Zollbehörden bzw. gegebenenfalls bei einer anderen bezeichneten Behörde des Mitgliedstaats beantragen, in dem der Anmelder erstmalig eine Zollanmeldung oder eine summarische Ausgangsanmeldung abgibt.

Weitere Informationen zur EORI-Nummer sind abrufbar unter folgender Internetadresse:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/security_amendment/EORI_guidelines_en.pdf.

4. Versendungsbezugsnummer

⁴ Artikel 793c ZK-DVO soll mit Wirkung vom 1. Januar 2011 entfallen; ab diesem Zeitpunkt ist die Anwendung des EDV-gestützten Systems zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) gemäß Richtlinie 2008/118/EG obligatorisch.

Die Versendungsbezugsnummer (MRN) ist eine einmalige Nummer, die von der Zollstelle, die die Zollanmeldung erhält/für gültig erklärt und annimmt, automatisch zugeteilt wird. In einigen Mitgliedstaaten wird eine nationale Registrierungsnummer an Stelle der MRN verwendet, wenn sich Ausfuhr- und Ausgangszollstelle im selben Mitgliedstaat befinden. Die Zuteilung einer MRN zu einer Zollanmeldung ermöglicht die Wiederauffindung über die MRN im allgemein zugänglichen Bereich des ECS. Daher wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die MRN nicht nur zuzuteilen, wenn sich die angegebene Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat befindet, sondern auch in anderen Fällen. Dies erleichtert die Abfertigung von Umleitungen, bei denen Waren an einer Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat als dem in der Anmeldung angegebenen eintreffen. Falls eine nationale Registrierungsnummer verwendet wurde und die Waren einer Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat gestellt werden, kommt das papiergestützte Notfallverfahren zur Anwendung. Die MRN besteht aus 18 Stellen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiele
1	Die beiden letzten Stellen des Jahres der förmlichen Annahme der Ausfuhranmeldung (JJ)	Numerisch 2	07
2	Kennung der Mitgliedstaaten, in denen der Vorgang beginnt	Alphabetisch 2 (ISO-Alpha-2-Ländercode)	IT
3	Einmalige Kennung für den Ausfuhrvorgang pro Jahr und Land	Alphanumerisch 13	9876AB8890123
4	Prüfziffer	Alphanumerisch 1	5

5. Übergangsmaßnahmen für die summarischen Ausgangsanmeldungen

Während des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2010 können die Wirtschaftsbeteiligten summarische Ausgangsanmeldungen abgeben, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Entscheidet sich der Wirtschaftsbeteiligte, in diesem Übergangszeitraum keine Vorabdaten vorzulegen, erfolgt die Risikoanalyse spätestens bei Gestellung der Waren in der Ausgangszollstelle, ggf. auf der Grundlage der für diese Waren verfügbaren Informationen.

Diese Übergangsmaßnahmen gelten nicht für Anmeldungen zur Ausfuhr und zur passiven Veredelung und zur Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung.

Teil B

Abgabe einer Zollanmeldung

1. Verpflichtung zur Abgabe der Zollanmeldung mit Sicherheitsdaten auf elektronischem Wege innerhalb bestimmter Fristen

Unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 592a ZK-DVO sehen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vor, dass ab dem 1. Juli 2009 eine Anmeldung zur Ausfuhr/Wiederausfuhr/passiven Veredelung vor der Abfahrt oder dem Abflug bzw. im Hochseeverkehr vor dem Verladen von Containerfracht auf das Schiff abzugeben ist (Artikel 592b Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ZK-DVO). In der Praxis muss die Ausfuhranmeldung bei allen Verkehrsträgern jedoch viel früher als zu den in Artikel 592b ZK-DVO genannten Fristen abgegeben werden, um den bestehenden nationalen oder lokalen Regelungen und Verfahren bei der Ausfuhrzollstelle Rechnung zu tragen. Die Waren dürfen die Ausfuhrzollstelle zur Beförderung zur Ausgangszollstelle jedoch erst verlassen, wenn die Ausfuhrzollstelle - nach Abschluss ihrer Risikoanalyse - die Überlassung zur Ausfuhr gewährt. Wegen der Zeit, die für die Durchführung der Risikoanalyse, die Gewährung der Überlassung zur Ausfuhr und die Beförderung der Waren zur Ausgangszollstelle im Anschluss an die Überlassung erforderlich ist, muss die Anmeldung in den meisten Fällen und bei allen Verkehrsträgern sehr viel früher abgegeben werden, wenn die Waren die Ausgangszollstelle zur vorgesehenen Zeit und mit dem vorgesehenen Beförderungsmittel verlassen sollen.

Gemäß Artikel 787 Absatz 1 und Artikel 841 Absatz 1 ZK-DVO sind Zollanmeldungen zur Ausfuhr/Wiederausfuhr/passiven Veredelung auf elektronischem Wege abzugeben, vorbehaltlich der Bestimmungen nach den Artikeln 793 und 787 (d. h. bei Ausfall des elektronischen Systems), die die Verwendung papiergestützter Anmeldungen gestatten. Weitere Ausnahmen sind Fälle, in denen eine mündliche oder papiergestützte Zollanmeldung oder eine Zollanmeldung in einer anderen Form zulässig ist und in dieser Form erfolgt (siehe Artikel 226 bis Artikel 238 ZK-DVO). Sie muss die für derartige Zollanmeldungen in den Anhängen 37, 38 und 30A zur ZK-DVO festgelegten Angaben (einschließlich der sicherheitsrelevanten Daten) enthalten und in Übereinstimmung mit den Erläuterungen in diesen Anhängen ausgefüllt sein. Die Zollanmeldung ist von der Person, die sie abgibt, zu authentifizieren.

2. Ausnahmen

2.1. Ausnahmen von den Fristen gemäß den Artikeln 592b und 592c ZK-DVO

In den in Artikel 592a ZK-DVO genannten Fällen gelten die Fristen für die vorherige Abgabe der Zollanmeldung nicht; die Zollanmeldung braucht erst zum Zeitpunkt der Gestellung der Waren bei der Ausfuhrzollstelle abgegeben zu werden. Es ist jedoch im Interesse des Anmelders, die Zollanmeldung sehr viel früher abzugeben, um sicherzustellen, dass der Warenstrom nicht unterbrochen wird und dass sonstige Rechtsvorschriften zu vorherigen Risikoanalysen eingehalten werden.

Diese Bestimmung bewirkt keine Ausnahme zu der Notwendigkeit, eine Zollanmeldung abzugeben, sondern lediglich zu der Notwendigkeit, die spezifische Frist und sonstige Vorschriften gemäß den Artikeln 592b bis 592f ZK-DVO einzuhalten. Statt dessen wird die Zollanmeldung in Übereinstimmung mit den im konkreten Fall anwendbaren Vorschriften in einer „besonderen“ Form abgegeben (z. B. durch Vorlage eines Carnet ATA).

2.2. Abgabe einer Zollanmeldung ohne Sicherheitsdaten

Alle regulären, unvollständigen oder vereinfachten Anmeldungen zur Ausfuhr (sowie Anmeldungen zur passiven Veredelung und zur Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung) müssen die in Anhang 30A zur ZK-DVO für die summarische Ausgangsanmeldung aufgeführten Sicherheitsdaten enthalten.

Die Angabe der Sicherheitsdaten ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- bei mündlichen Anmeldungen (Artikel 226 bis Artikel 229 Absatz 2, Artikel 235, Artikel 236 ZK-DVO),
- bei Anmeldungen durch andere Formen der Willensäußerung (Artikel 231 bis Artikel 236 ZK-DVO),
- im Postverkehr (Artikel 237 und Artikel 238 ZK-DVO),
- bei Verwendung eines Carnet ATA (Artikel 797 und Artikel 841 Absatz 2 ZK-DVO) oder wenn keiner der genannten Sonderfälle zutrifft,
- in sonstigen in Artikel 592a ZK-DVO aufgeführten Fällen, z. B. bei elektrischer Energie, durch Rohrleitungen verbrachten Waren, Briefen, Postkarten und Drucksachen, auch auf elektronischen Datenträgern, sowie bei Waren, deren wirklicher Wert 22 EUR nicht übersteigt, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind,
- wenn Gemeinschaftswaren direkt in ein Gebiet versandt werden, das zum Zollgebiet der Gemeinschaft, nicht aber zu ihrem Steuergebiet gehört, und wenn die Ausfuhrbestimmungen gemäß Artikel 278 bis Artikel 280 der Richtlinie 2006/112/EG (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) Anwendung finden oder die Waren direkt nach Helgoland, San Marino oder in den Vatikan versandt werden,
- bei der Ausfuhr von Waren nach Norwegen oder in die Schweiz (einschließlich Liechtenstein) gemäß den Abkommen zwischen der Europäischen Union und diesen Ländern.

3. Ort, an dem die Zollanmeldung abgegeben werden muss

3.1. Allgemeine Definition

Die Zollanmeldung muss bei der Ausfuhrzollstelle abgegeben werden (siehe Teil A Punkt 2.1.). Hier findet auch die sicherheitsbezogene Risikoanalyse statt.

3.2. Ort, an dem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden

Gemäß Artikel 161 Absatz 5 ZK ist die Zollanmeldung bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem der Ausfuhrer ansässig ist oder „die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden“. Die Frage der lokalen Zuständigkeit der Ausfuhrzollstelle in Fällen, in denen Waren zur Ausfuhr „verpackt“ oder „verladen“ werden, wurde sehr häufig von Spediteuren aufgeworfen, da sie sich zunehmend auf Bereiche der Lagerung und Transportlogistik konzentrieren und damit die lokale Zuständigkeit der Zollstellen begründen wollten. Die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren verpackt oder verladen werden, ist in der Regel die Zollstelle in der Region, aus der die Waren mit einer Bestimmung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbracht werden.

Beim „Verpacken von Waren zur Ausfuhr“ spielt der Zeitpunkt eine Rolle, zu dem bereits eine Entscheidung über die Ausfuhr der Waren getroffen ist, so dass zumindest Menge und Art der Waren und das Empfängerdriftland bekannt sind und konkrete Schritte zur Einleitung des Ausfuhrvorgangs eingeleitet wurden.

Zu diesem frühen Zeitpunkt kann die Zollverwaltung ohne großen Aufwand die wirksamsten Kontrollen – auch in Bezug auf Sicherheitsrisiken - durchführen, da es die anschließenden Probleme mit dem Verpacken, mit Verzögerungen der Weiterbeförderung und Kosten nicht

gibt. Es liegt im Interesse aller Beteiligten, dass die Zollverwaltung in der Lage ist, ihre Kontrollen so frühzeitig wie möglich durchzuführen, um die Kosten für die Beteiligten so gering wie möglich zu halten und potenzielle Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken.

Waren werden z. B. zur Ausfuhr verpackt, wenn

- sie für den Versand vorbereitet werden (d. h. in Kartons verpackt werden), um insbesondere Schäden beim Transport zu verhüten;
- sie von einem gewerblichen Verpackungsunternehmen vollständig neu verpackt oder in speziell für die Sendung hergestellte Kartons endverpackt werden;
- sie in einem Lager verpackt werden, sofern sie in unverpacktem Zustand dort angeliefert wurden bzw. die betreffenden Ausführer die genauen Bedingungen des Ausfuhrvorgangs zum Zeitpunkt der Anlieferung der Waren in dem Lager noch nicht kannten (wenn z. B. der Empfänger der Waren, die Menge, nicht aber der vorgesehene Termin für die Ausfuhr bekannt sind).

Diese Hinweise zum „Verpacken“ gelten analog auch für das „Verladen“; die Definition von „Verpacken“ ist spezifischer, da alle verpackten Waren auch verladen werden. Die einzigen Fälle, die nicht unter die Definition von „Verladen“ fallen, sind Waren, die zur Ausfuhr nicht verpackt werden (z. B. in einen Container). Dies sind insbesondere Waren, die auf das Beförderungsmittel verladen werden, das sie in unverpacktem Zustand aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt (z. B. Massengut, wie Kies oder Sand, oder Kraftfahrzeuge).

Waren wurden zur Ausfuhr verladen, wenn sie z. B. (wie unverpacktes Massengut) in der Fabrik verladen wurden.

Waren wurden noch nicht zur Ausfuhr verladen, wenn z. B. der betreffende Ausführer die genauen Bedingungen des Ausfuhrvorgangs zum Zeitpunkt der Anlieferung der Waren im Lager noch nicht kennt (dies ist der Fall, wenn der Empfänger der Waren und die Menge, nicht aber das vorgesehene Datum für die Ausfuhr bekannt sind).

Diese Leitlinien lassen innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen genügend Spielraum, um Ausfuhren nach den Bestimmungen für die lokale Zuständigkeit der Ausfuhrzollstelle für die Annahme der Ausfuhranmeldung durchzuführen, insbesondere da Artikel 791 ZK-DVO und die damit zusammenhängende Verwaltungsvereinbarung hierfür sogar einen noch größeren Spielraum gewähren.

Wenn darauf verzichtet würde, das bei der Ausfuhrzollstelle vorhandene Wissen über den Ausführer und seine Erzeugnisse zu nutzen, würde „jede andere“ Ausfuhrzollstelle mehr Zeit für die Zulässigkeitsprüfung benötigen, und wäre in der Regel nicht gewährleistet, dass das bei der lokalen Zollstelle vorhandene Fachwissen als Ganzes genutzt wird.

4. Person, die für die Abgabe der Zollanmeldung zuständig ist

Für die Abgabe der Zollanmeldung ist die Person zuständig, die die Waren zu dem betreffenden Zollverfahren anmelden darf und die in der Lage ist, die Waren zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen den Zollbehörden zu stellen bzw. stellen zu lassen.

Im Falle einer Ausfuhranmeldung ist diese Person der Ausführer, d. h. die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt (Artikel 788 Absatz 1 ZK-DVO).

Bei einer Zollanmeldung zur passiven Veredelung ist diese Person der Inhaber des Verfahrens zur passiven Veredelung der Waren.

Bei einer Wiederausfuhr ist diese Person der Inhaber des Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung (Zollagerverfahren, Verfahren zur aktiven Veredelung, Verfahren zur

vorübergehenden Verwendung, Umwandlungsverfahren), das durch die Wiederausfuhr der Waren beendet wird.

Jede dieser Personen kann einen Vertreter einschalten.

5. Reduzierte Datenanforderungen – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

Inhaber eines Zertifikats für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (im Folgenden „AEO-Zertifikat“) gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b oder c ZK-DVO, die Waren ausführen, dürfen eine Zollanmeldung mit den in Tabelle 5 in Anhang 30A zur ZK-DVO aufgeführten reduzierten Sicherheitsdatensätze abgeben.

Beförderer, Spediteure oder Zollagenten, die Inhaber eines AEO-Zertifikats gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b oder c ZK-DVO sind und für Rechnung von Inhabern eines AEO-Zertifikats gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b oder c ZK-DVO Waren ausführen, dürfen ebenfalls eine Zollanmeldung nach den reduzierten Datenanforderungen gemäß Tabelle 5 in Anhang 30A zur ZK-DVO abgeben.

Folgende Personen müssen zugelassene Wirtschaftsbeteiligte sein (Inhaber eines AEO-Zertifikats „Sicherheit“ oder eines AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“), um eine Zollanmeldung mit dem reduzierten Sicherheitsdatensatz abgeben zu können:

- der Ausführer, der Inhaber eines Verfahrens zur passiven Veredelung oder der Inhaber des Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung, das durch die Wiederausfuhr der Waren beendet wird, wenn sie die Zollanmeldung zur Ausfuhr, zur passiven Veredelung bzw. zur Wiederausfuhr selbst abgeben;
- bei der Abgabe einer Zollanmeldung durch einen Vertreter auch der Vertreter (direkte oder indirekte Vertretung) der im ersten Gedankenstrich aufgeführten Personen.

6. Fristen für die Abgabe der Zollanmeldung

6.1. Einleitung

Die Fristen für die Abgabe der Zollanmeldung wurden festgesetzt, um der Ausfuhrzollstelle die Zeit zu geben, die sie für die Durchführung der Risikoanalyse und etwaiger Zollkontrollen, die sie vor der Überlassung der Waren zur Ausfuhr für erforderlich erachtet, mindestens benötigt. Bezugspunkt für diese Fristen ist der Zeitpunkt, zu dem die Waren tatsächlich aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden sollen (außer bei Containerfracht in Fällen, in denen die Frist gemäß Artikel 592b Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ZK-DVO 24 Stunden vor dem Verladen der Waren auf das Schiff abläuft). In der Praxis gelten diese Fristen jedoch nur in den relativ wenigen Fällen, in denen die Ausfuhrzollstelle mit der Ausgangszollstelle identisch ist (auch hier mit der gemäß Artikel 592b Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i ZK-DVO möglichen Ausnahme). In den anderen Fällen muss die Zollanmeldung so rechtzeitig vor dem Zeitpunkt abgegeben werden, zu dem die Waren die Ausgangszollstelle tatsächlich verlassen sollen, dass einerseits die Ausfuhrzollstelle ihre Risikoanalyse durchführen kann und andererseits gewährleistet ist, dass die Waren – nach der Überlassung zur Ausfuhr – zur Ausgangszollstelle befördert werden können, um von dort aus zur vorgesehenen Zeit und in/mit dem vorgesehenen Beförderungsmittel befördert zu werden. Deshalb muss die Zollanmeldung in der Praxis bei allen Verkehrsträgern sehr viel früher als zu den festgesetzten Terminen abgegeben werden. Andernfalls kann es zur Verzögerung der Überlassung der Waren zur Ausfuhr kommen und in der Folge dazu, dass der vorgesehene Termin für die Weiterbeförderung der Waren ab der Ausgangszollstelle nicht eingehalten werden kann.

Die Fristen für die Abgabe der Zollanmeldung vor Abfahrt/Abflug sind in Artikel 592b ZK-DVO festgelegt. Diese Fristen lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

- Sonderfälle⁵, die durch die Art des Vorgangs bedingt sind;
- Allgemeine Fälle, für die die Fristen mit folgendem Bezugspunkt festgesetzt wurden
 - ✓ voraussichtlicher Zeitpunkt der Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft⁶;
 - ✓ voraussichtlicher Zeitpunkt der Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in dem aktiven Beförderungsmittel⁷.

6.2 Sonderfälle, die durch die Art des Vorgangs bedingt sind

Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen

Bei der Lieferung von:

- ✓ Ersatz- und Reparaturteilen, die zwecks Reparatur und Instandhaltung zum Einbau in Schiffe und Flugzeuge bestimmt sind,
- ✓ Kraftstoffen, Schmierstoffen und Gas, die für den Betrieb von Maschinen und Geräten an Bord erforderlich sind,
- ✓ Lebensmitteln zum Verbrauch an Bord

muss die elektronische Zollanmeldung mindestens 15 Minuten vor dem Auslaufen des Schiffes aus dem Hafen oder vor dem Abflug des Flugzeugs vom Flughafen im Zollgebiet der Gemeinschaft abgegeben werden.

Diese Vorschrift hat sich jedoch als unpraktisch erwiesen. Die Kommission bereitet daher zurzeit eine Änderung vor, die, falls sie angenommen wird, diese Lieferungen von der Vorschrift zur Einhaltung dieser Frist ausnehmen würde. Bis dahin sollten weitestgehend Vereinfachungen genutzt werden, beispielsweise vereinfachte Verfahren für zugelassene Ausführer (Artikel 285a ZK-DVO). Festzuhalten ist, dass bei einigen dieser Waren (z. B. dem in einem normalen Tank befindlichen Kraftstoff) keine Ausfuhranmeldung erforderlich ist, da sie als Bestandteil des Beförderungsmittels betrachtet werden.

Durchführung der Ausfuhrerstattungen (Verordnung (EG) Nr. 800/1999)^{8,9}

⁵ Die Anwendung der besonderen Fristen hat Vorrang vor der Anwendung der Fristen für die allgemeinen Fälle.

⁶ Die Person, die die Zollanmeldung abgibt, sollte den **Zeitpunkt, zu dem die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden**, so ansetzen, dass die Fristen eingehalten werden können. Es geht hierbei nur darum, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu kennen, und nicht den genauen Zeitpunkt, zu dem dies tatsächlich der Fall sein wird.

Nach den zollrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft ist die einzige direkte Folge der Nichteinhaltung der Fristen eine Verzögerung bei der Überlassung der Waren durch die Zollbehörden, da diese Fristen so festgesetzt wurden, dass den Zollbehörden die für die Durchführung der Risikoanalyse und der Zollkontrollen als Minimum benötigte Zeit zur Verfügung steht. Bei Nichteinhaltung der Fristen können jedoch nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats Sanktionen verhängt werden (Artikel 592f Absatz 2 ZK-DVO).

Bis zur Überlassung durch die Zollbehörden können die Waren nicht von dem Ort entfernt werden, an dem sie bei der Abgabe der Zollanmeldung gestellt wurden.

⁷ Siehe Artikel 592c ZK-DVO zum intermodalen Verkehr und zur so genannten „kombinierten Beförderung“ (z. B. Beförderung eines Lkw auf einer Fähre).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999).

⁹ In Bezug auf Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zum Verbrauch an Bord von Schiffen oder Flugzeugen bestimmt sind, sieht Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 Folgendes vor: „Auf die Lieferungen im Sinn dieses Artikels finden die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 7 keine Anwendung. Die Mitgliedstaaten können jedoch geeignete Vorkehrungen treffen, um die Kontrolle der

Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 lautet wie folgt:

„(7) Jede Person, die Erzeugnisse ausführt, für die sie eine Erstattung beantragt, ist verpflichtet,

- a) die Ausfuhranmeldung bei der zuständigen Zollstelle des Ortes abzugeben, an dem die Erzeugnisse für die Ausfuhr verladen werden sollen;
- b) diese Zollstelle mindestens 24 Stunden vor Beginn des Verladevorgangs zu unterrichten und die voraussichtliche Dauer des Verladens anzugeben. Die zuständigen Behörden können eine andere Frist als 24 Stunden festsetzen.

Als Verladeort für die Ausfuhr kann gelten

- bei in Containern ausgeführten Erzeugnissen der Ort, an dem die Erzeugnisse in den Container verladen werden;
 - bei in loser Schüttung, Säcken, Kartons, Kisten, Flaschen usw. ausgeführten und nicht in Container verladenen Erzeugnissen der Ort, an dem das Transportmittel beladen wird, in dem die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.
-“

Nach dieser Bestimmung muss die Ausfuhranmeldung in Fällen, in denen die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 anwendbar ist,¹⁰ wie folgt abgegeben werden:

- bei in Containern ausgeführten Erzeugnissen mindestens 24 Stunden vor Beginn des Verladevorgangs der Waren in die Container;
- in allen anderen Fällen mindestens 24 Stunden vor Beginn des Verladevorgangs der Waren auf das aktive Beförderungsmittel, das sie aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt.

6.3 . Allgemeine Fälle, die sich nach dem Beförderungsmittel richten

Seeverkehr (das voraussichtliche aktive Beförderungsmittel verbringt die Waren im Seewege aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft)

Bei der Beförderung von Waren (Containerfracht bzw. Massengut/Stückgut) zwischen:

- dem Zollgebiet der Gemeinschaft (ausgenommen die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln)
und
- Grönland,
- den Färöern,
- Ceuta,
- Melilla,
- Norwegen¹¹,
- Island,
- Häfen an der Ostsee,
- Häfen an der Nordsee,

Erzeugnisse zu ermöglichen.“ Dementsprechend ist die in Punkt A1 genannte Frist anwendbar, es sei denn, der Mitgliedstaat hat unter Berufung auf Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 eine besondere Frist für die Abgabe der Zollanmeldung festgesetzt.

¹⁰ Die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 gilt nur für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Gemeinschaft.

¹¹ Ausfuhren nach Norwegen sind aufgrund eines Abkommens mit der EU von den Bestimmungen nach Artikel 592b ZK-DVO ausgenommen.

- Häfen am Schwarzen Meer,
- Häfen am Mittelmeer oder
- Häfen in Marokko

muss die elektronische Zollanmeldung mindestens zwei Stunden vor dem voraussichtlichen Auslaufen des Schiffes aus dem Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft abgegeben werden.

Bei der Beförderung von Waren (Containerfracht bzw. Massengut/Stückgut) bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden zwischen:

- den französischen überseeischen Departements,
- den Azoren,
- Madeira oder
- den Kanarischen Inseln und
- einem Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft

muss die elektronische Zollanmeldung mindestens zwei Stunden vor dem voraussichtlichen Auslaufen des Schiffes, das keine Genehmigung zum Betrieb im Linienverkehr hat, aus dem Hafen in einem der genannten Gebiete im Zollgebiet der Gemeinschaft abgegeben werden.

Sonstige Fälle:

Containerfracht

Die elektronische Zollanmeldung muss mindestens 24 Stunden vor dem voraussichtlichen Verladen der Waren auf das Schiff, das sie aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt, abgegeben werden.

Massengut/Stückgut

Die elektronische Zollanmeldung muss mindestens vier Stunden vor dem voraussichtlichen Auslaufen des Schiffes aus dem Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft abgegeben werden.

Luftverkehr (das voraussichtliche aktive Beförderungsmittel verbringt die Waren im Luftwege aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft)

Die elektronische Zollanmeldung muss mindestens 30 Minuten vor dem voraussichtlichen Abflug des Luftfahrzeugs, das die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt, vom Flughafen in diesem Gebiet abgegeben werden.

Eisenbahnverkehr (das voraussichtliche aktive Beförderungsmittel verbringt die Waren im Eisenbahnverkehr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft)

Die elektronische Zollanmeldung muss mindestens zwei Stunden vor der voraussichtlichen Abfahrt des Zuges von der letzten Zollstelle im Zollgebiet der Gemeinschaft abgegeben werden.

Binnenschiffsverkehr (das voraussichtliche aktive Beförderungsmittel verbringt die Waren über einen Fluss oder See aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft)

Die elektronische Zollanmeldung muss mindestens zwei Stunden vor dem voraussichtlichen Auslaufen des Schiffes von der letzten Zollstelle im Zollgebiet der Gemeinschaft abgegeben werden.

Straßenverkehr (das voraussichtliche aktive Beförderungsmittel verbringt die Waren im Straßenverkehr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft)

Die elektronische Zollanmeldung muss mindestens eine Stunde vor der voraussichtlichen Abfahrt des Lkw von der letzten Zollstelle im Zollgebiet der Gemeinschaft abgegeben werden.

Wird die Zollanmeldung nicht mit Hilfe der EDV abgegeben, weil das EDV-System der Person, die die Zollanmeldung abgibt, nicht funktioniert, so beträgt die Frist bei allen genannten Beförderungsmitteln vier Stunden (Artikel 592b Absatz 2 ZK-DVO).

Ausnahmen

Für die Abgabe einer Zollanmeldung gelten die genannten Fristen nicht in den in Artikel 592a ZK-DVO aufgeführten Fällen sowie bei Ausfuhren nach Norwegen und in die Schweiz (einschließlich Liechtenstein).

In diesen Fällen kann die Zollanmeldung spätestens bei Gestellung der Waren bei der Ausfuhrzollstelle (die mit der Ausgangszollstelle identisch sein kann) abgegeben werden¹². Allerdings ist es im Interesse des Anmelders, die Anmeldung sehr viel früher abzugeben, um sicherzustellen, dass der Frachtstrom nicht unterbrochen wird.

7. Spezifische Codes und Sondervorschriften für Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen

7.1. Einleitung

Gemäß Artikel 592b Absatz 1 Buchstabe e ZK-DVO gilt für die Abgabe der Zollanmeldung bei Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen eine besondere Frist, doch ist bei diesen Vorgängen nur dann eine Zollanmeldung erforderlich, wenn sie nach den Rechtsvorschriften wie Ausfuhren zu behandeln sind.

Ein solcher Fall ist z. B. in Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999) festgelegt.

Besondere Bestimmungen für die Befreiung von Steuern und bestimmten Förmlichkeiten basieren auf den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und nationalen Rechtsvorschriften.

Unbeschadet der Anwendung der Vorschriften für die Außenhandelsstatistik (siehe Punkt 7.3) unterliegen Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen daher nur dann den im Zollkodex und in der Zollkodex-Durchführungsverordnung enthaltenen und in diesen Leitlinien beschriebenen Ausfuhrförmlichkeiten, wenn sie nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder nationalen Rechtsvorschriften als Ausfuhrvorgänge zu behandeln sind. In diesen Fällen finden die allgemeinen Vorschriften für die Ausfuhr Anwendung, unbeschadet der im Folgenden beschriebenen Sondervorschriften.

7.2. Situation in Bezug auf die Sicherheitsdaten in der Ausfuhranmeldung

Für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf und Bordvorräte sowie Ersatzteile von Luftfahrzeugen und Schiffen, die im Wesentlichen an Bord des Flugzeuges oder Schiffes verwendet oder

¹² Es ist festzuhalten, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft erst nach Überlassung durch die Zollbehörden verlassen dürfen.

verbraucht werden und nicht zur Einfuhr in ein anderes Land bestimmt sind, gelten Sondervorschriften.

Diese Vorschriften sehen einen besonderen Datensatz und eine vereinfachte Warenomenklatur vor (in Anhang 30A zur ZK-DVO heißt es in Bezug auf summarische Ausgangsanmeldungen für die Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen: „Eine besondere vereinfachte Warenomenklatur wird von der Kommission veröffentlicht“). Für den Bereich Außenhandelsstatistik existiert eine solche vereinfachte Nomenklatur bereits.

7.3. Situation im Bereich der Außenhandelsstatistik

Artikel 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000¹³ (geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1949/2005 der Kommission¹⁴) beziehen sich auf Waren, die auf Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Ausfuhren.

Die für den Verbrauch (durch Personen und Motoren) an Bord ausländischer Schiffe und Luftfahrzeuge in nationalen Häfen oder Flughäfen bestimmten Waren werden mit vereinfachten KN-Codes gemeldet.

Die Übermittlung dieser KN-Codes an Eurostat ist obligatorisch. Im Rahmen von Intrastat fordern nationale statistische Stellen von den Wirtschaftsbeteiligten Daten zu Waren, die auf Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden, auf der Grundlage der spezifischen KN-Codes.

Im Rahmen von Extrastat haben nationale statistische Stellen folgende Möglichkeiten:

- direkte Erfassung der KN-Codes über den Zoll, sofern die Zollbehörden die Anmeldung der spezifischen KN-Codes zulassen,
- direkte Datenerfassung über die Wirtschaftsbeteiligten. In den meisten Fällen sind Verpflegungsdienstleister, Versorgungsunternehmen und Lagerhäuser in den nationalen Häfen und Flughäfen für die Lieferung der Daten zuständig und den statistischen Stellen bekannt (da sie auch für Intrastat Daten liefern). In diesem Fall müssen die statistischen Stellen sicherstellen, dass die betreffenden Zollanmeldungen ausgenommen werden. Andernfalls würden die Vorgänge doppelt gezählt.

Für die Lieferung von Erzeugnissen für die Besatzung und die Passagiere sowie für den Betrieb von Motoren, Maschinen und anderen Ausrüstungen von im Partnerland registrierten Schiffen oder Luftfahrzeugen finden besondere Meldeverfahren Anwendung. Dabei ist es unerheblich, ob die Schiffe oder Luftfahrzeuge zu Handelszwecken, zu militärischen oder privaten Zwecken betrieben oder genutzt werden.

Diese Vorschriften gelten ausschließlich für Waren, die das Schiff oder Luftfahrzeug nicht mehr verlassen, weil sie während der Fahrt bzw. des Fluges verbraucht werden. Für die Lieferung von langlebigen Waren (Ausstattung), die auf dem Schiff oder dem Luftfahrzeug verbleiben, (z. B. von Bettwäsche, Musikinstrumenten für die Musiker auf dem Schiff, Fernsehgeräten für die Kabinen und anderen langlebigen Waren) wird empfohlen, die reguläre detaillierte Anmeldung zu verwenden.

Das Partnerland ist das Land, in dem das Schiff oder Luftfahrzeug registriert ist/unter dessen Flagge das Schiff fährt. Es kann jedoch ein vereinfachter Ländercode der Q-Reihe für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf sowie Bordvorräte angegeben werden.

¹³ http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2000/l_229/l_22920000909de00140026.pdf.

¹⁴ http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_312/l_31220051129de00100017.pdf.

7.4. Liste der Codes

Die folgenden in Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 festgelegten Codes sind für Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen zu verwenden¹⁵:

- 9930 24 00: Waren der Kapitel 1 bis 24 der KN;
- 9930 27 00: Waren des Kapitels 27 der KN;
- 9930 99 00: anderweitig klassifizierte Waren.

¹⁵ Diese vereinfachte Nomenklatur ist unbeschadet der Tatsache zu verwenden, dass gegebenenfalls ein detaillierterer Warencode erforderlich ist. Dient die Anmeldung bei Lieferungen zur Bevorratung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 gleichzeitig als Antrag auf Ausfuhrerstattung, so ist zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen der normale KN-Code zu verwenden.

7.5. Förmlichkeiten bei Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen

Sehen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder nationale Rechtsvorschriften bei Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen eine Zollanmeldung vor, werden die normalen Förmlichkeiten bei der Ausfuhr angewandt.

Die Bestätigung des Ausgangs durch die Ausgangszollstelle (Zollstelle, die für den Hafen oder Flughafen zuständig ist, von dem aus das Schiff oder das Luftfahrzeug das Zollgebiet der Gemeinschaft verlässt) erfolgt, sobald bestätigt wurde, dass die Waren auf das Schiff bzw. in das Luftfahrzeug verladen wurden.

Auf der Grundlage dieser Ausgangsbestätigung bestätigt die Ausfuhrzollstelle der Person, die die Zollanmeldung abgegeben hat, den Warenausgang.

Von bestehenden Vereinfachungen für Lieferungen zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen ist, insbesondere bei Verpflegung, so weit wie möglich Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck kann Artikel 285a ZK-DVO, der Vereinfachungen für zugelassene Ausfühler vorsieht, herangezogen werden. Hierzu ist anzumerken, dass einige dieser Waren (z. B. der in einem normalen Tank befindliche Kraftstoff) nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft nicht zur Ausfuhr angemeldet zu werden brauchen, da sie als Teil des Beförderungsmittels betrachtet werden.

Ob verbrauchsteuerpflichtige Waren, die zur Bevorratung von Schiffen und Luftfahrzeugen geliefert werden, steuerbefreit sind, richtet sich nach den nationalen Rechtsvorschriften (Artikel 23 Absatz 5 der Richtlinie 92/12/EWG, ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1; ab dem 1. April 2010: Artikel 41 der Richtlinie 2008/118/EG, ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12). In der betreffenden Rechtsvorschrift muss festgelegt sein, welche Dokumente oder Nachrichten verwendet werden müssen, zumindest für die Fälle, in denen kein Zolldokument bzw. keine Nachricht vorliegt, das/die den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bestätigt.

Eine Steuerbefreiung wird gewährt bei „Schiffen, die auf hoher See“ verkehren (Artikel 148 Buchstabe a der Richtlinie 2006/112/EG, ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1). Welche Dokumente oder Nachrichten für diesen Zweck verwendet werden sollen, wenn kein Zolldokument und keine Nachricht zur Bestätigung des Warenausgangs vorliegt, richtet sich nach den nationalen Rechtsvorschriften.

8. Benachrichtigung der Ausgangszollstelle über den Ausgang der Waren

Gemäß Artikel 793a Absatz 1 und Artikel 796d Absatz 1 ZK-DVO muss die Ausgangszollstelle den körperlichen Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft überwachen. Wie soll das geschehen und wer ist verpflichtet, nach der Gestellung der Waren bei der Ausgangszollstelle die erforderlichen Angaben zu machen?

Gemäß Artikel 14 ZK haben alle Personen, die unmittelbar oder mittelbar an Vorgängen im Rahmen des Warenverkehrs beteiligt sind, den Zollbehörden alle Unterlagen und Angaben, unabhängig davon, auf welchem Träger sie sich befinden, zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet, dass Personen, die im Besitz von Informationen über den Ausgang der Waren sind, den Zollbehörden diese Informationen zur Verfügung stellen müssen. Außer der Person, die die Zollanmeldung abgegeben hat, kommen hierfür folgende Personen in Frage:

- Hafen- und Flughafenbetreiber, insbesondere die Betreiber, die die Waren auf das Beförderungsmittel verladen, das sie aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt,
- Personen, die Hafen- oder Flughafensysteme betreiben,
- Spediteure oder Beförderer,

- Betreiber von Verwahrungslagern oder
- Vertreter dieser Personen, die im Besitz der Informationen über den Warenausgang sind.

Um die Bereitstellung der Informationen zu vereinfachen wird empfohlen, dass die Person, die die Waren im Besitz hat, der Person, die die Waren als nächste im Besitz haben wird, folgende Informationen gibt: die Versendungsbezugsnummer/n (MRN) des Ausfuhrvorgangs/der Ausfuhrvorgänge zusammen mit der Kennnummer der Sendung, *Unique Consignment Reference Number* (UCR), oder der Nummer des Beförderungspapiers oder der Angaben zum Frachtbrief und der Anzahl der Packstücke. Bei Containerfracht ist auch die Kennnummer des Beförderungsmittels weiterzugeben. Dies sollte so frühzeitig wie möglich geschehen – spätestens bei der Übergabe der Waren. Die Mitteilung kann über Handels-, Hafens- oder Beförderungsinformationssysteme und –verfahren erfolgen oder, wenn diese nicht zur Verfügung stehen, in jeder anderen Form. Spätestens nach der Übergabe der Waren zeigt die Person, die die Waren übernommen hat, die Angaben der Person an, die als erste im Besitz der Waren war.

9. Benachrichtigung der Steuerbehörden über den Ausgang der Waren

Gemäß Artikel 796e Absatz 1 ZK-DVO bescheinigt die Ausfuhrzollstelle nach Erhalt der Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ dem Anmelder den körperlichen Ausgang der Waren mit Hilfe der „Ausfuhranzeige“ oder in der von ihr für diesen Zweck festgelegten Form.

Zollrechtliche Vorschriften sind für Steuerbehörden nicht verbindlich, was die Festlegung der Art des Nachweises anbelangt, der im Hinblick auf die Steuerbefreiung ausgeführter Waren verwendet werden soll; nach dem Grundsatz der Kohärenz der Rechtsvorschriften sollte jedoch der gemäß den zollrechtlichen Bestimmungen beigebrachte Nachweis des Warenausgangs auch für steuerliche Zwecke verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Art und welches Format sie für die Bestätigung/Anzeige des Warenausgangs verwenden, damit diese Informationen den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden können.

10. Durchgehender Beförderungsvertrag (Artikel 793 Absatz 2 Buchstabe b ZK-DVO)

10.1. Einleitung

Artikel 793 Absatz 2 ZK-DVO sieht eine Ausnahme zur allgemeinen Regel vor, dass die Ausgangszollstelle die letzte Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ist.

Wird ein entsprechender Antrag gestellt, ist die Ausgangszollstelle die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren von den Eisenbahngesellschaften, den Postdiensten, den Luftverkehrsgesellschaften oder den Schifffahrtsgesellschaften im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags zur Beförderung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft übernommen werden.

Die Beförderung über die Straße durch diese Unternehmen ist zulässig, vorausgesetzt, die Waren werden nicht im Straßenverkehr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, sondern im Eisenbahn-, Post-, Luft- oder Seeverkehr. Diese Bestimmungen für den durchgehenden Beförderungsvertrag gelten auch dann, wenn das Beförderungsunternehmen mehrere Verkehrsträger miteinander kombiniert (im Folgenden „multimodale Beförderung“). Ein Beispiel für eine multimodale Beförderung ist der Einsatz von so genannten „Air trucks“ (von einer Fluggesellschaft betriebene Lkw) zur Beförderung von Waren auf einer Teilstrecke im Rahmen eines Vertrags mit einer Fluggesellschaft.

Die Zollanmeldung zur Ausfuhr/Wiederausfuhr muss, sofern keine Ausnahme vorliegt, gemäß Artikel 787 Absatz 1 ZK-DVO erfolgen, d. h. sie muss auf elektronischem Wege abgegeben werden und die erforderlichen Daten enthalten.

Bei Ankunft der Waren bei der Zollstelle, von der aus sie das Zollgebiet der Gemeinschaft auf dem Schienen-, Post-, Luft- oder Seeweg verlassen, benötigt diese Zollstelle Informationen darüber, dass die Anforderungen des Ausfuhrverfahrens bereits erfüllt wurden, da der Ausfuhrvorgang bereits beendet und der Ausgang bestätigt wurde.

Artikel 793a Absatz 6 ZK-DVO sieht vor, dass die als Ausgangszollstelle gemäß Artikel 793 Absatz 2 Buchstabe b ZK-DVO vorgesehene Zollstelle, für den Fall, dass sie nicht mit der Ausfuhrzollstelle identisch ist, der Ausfuhrzollstelle den Warenausgang bestätigt und damit das Ausfuhrverfahren beendet (bei einer Beförderung im Rahmen des Ausfuhrkontrollsystems geschieht dies durch Übermittlung der Nachricht „Ergebnisse beim Ausgang“ an die Ausfuhrzollstelle), nachdem sie den Vermerk „Ausfuhr“ und den Stempelabdruck auf dem Beförderungspapier angebracht hat. Bei Abweichungen ergreift sie die unter Punkt 2.2 beschriebenen Maßnahmen.

Das Manifest und Zugang zu den Informationen über die Ausfuhranmeldungen im System der Wirtschaftsbeteiligten sind der Zollstelle an der Ausgangsstelle zur Verfügung zu stellen, damit sie nachprüfen kann, dass der Wirtschaftsbeteiligte die Förmlichkeiten zur Ausfuhr/Wiederausfuhr bei der vorherigen Zollstelle erfüllt hat. Sind im Falle eines Seelinienverkehrs¹⁶, einer unmittelbaren Beförderung oder direkter Flüge zu einem Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft die Betreiber in der Lage, die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge zu gewährleisten, verzichten die Zollbehörden auf die Anbringung des Vermerks „Ausfuhr“ und des Stempelabdrucks auf dem Beförderungspapier (Artikel 793a Absatz 6 Unterabsatz 2 ZK-DVO).

Ist die Ausfuhrzollstelle mit der Ausgangszollstelle identisch, wird kein Ausfuhrbegleitdokument ausgestellt und das Ausfuhrverfahren von dieser Zollstelle beendet.

10.2. Ausfuhren im Luftverkehr und durch Expressdienstleister

Wenn Waren von einer Fluggesellschaft oder einem Expressdienstleister¹⁷ im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags befördert werden und eine Teilstrecke im Luft-, Straßen- oder Eisenbahnverkehr zurückgelegt wird, gelten die Bedingungen gemäß Artikel 793 Absatz 2 Buchstabe b ZK-DVO als erfüllt, vorausgesetzt die Waren werden auf dem Luftweg an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbracht und vorausgesetzt die Person, die die Zollanmeldung abgibt, stellt einen entsprechenden Antrag.

Befördert eine Fluggesellschaft Ausfuhrsendungen von der Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags übernommen werden, (Ausgangszollstelle) gemäß Artikel 793 Absatz 2 Buchstabe b ZK-DVO im Straßen- oder Schienenverkehr zu einem Flughafen in einem zweiten Mitgliedstaat, von dem aus die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft körperlich verlassen, kann auf die Anbringung des Vermerks „Ausfuhr“ und des Stempelabdrucks auf dem Beförderungsverkehr gemäß Artikel 793a Absatz 6 Unterabsatz 2 ZK-DVO verzichtet werden, sofern die Waren in einem Manifest aufgeführt sind, das die erforderlichen Daten enthält, und der Zollstelle an der tatsächlichen Ausgangsstelle das Manifest und die Informationen über die Ausfuhranmeldungen zur Verfügung gestellt werden können. Bei direkten Flügen zu Bestimmungsorten außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft sind Zollvermerke auf dem Manifest nicht erforderlich (Artikel 793a Absatz 6 Unterabsatz 2 ZK-DVO).

¹⁶ Zu beachten ist, dass diese Linienverkehrsdienste nicht unbedingt gleichzusetzen sind mit den Linienverkehrsdiensten gemäß Artikel 313a und Artikel 313b ZK-DVO.

¹⁷ Ein Unternehmen, das im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags eine integrierte Dienstleistung zur Beförderung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen bzw. anderen Waren anbietet, bei der Abholung, Beförderung, Zolllabfertigung und Zustellung beschleunigt bzw. zu einem festgelegten Termin erfolgen, wobei während der gesamten Dauer der Dienstleistung die Position der Sendung verfolgt werden kann und so die Kontrolle darüber gewahrt bleibt.

10.3. Ausfuhren im Seeverkehr

Analog zu den Ausfuhren auf dem Luftweg ist bei multimodaler Beförderung im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags die Ausgangszollstelle die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren von der Schifffahrtsgesellschaft im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags übernommen werden, vorausgesetzt die Waren werden auf dem Seeweg außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft nach einer Bestimmung außerhalb dieses Gebiets verbracht. Mit anderen Worten, die Art und Weise, wie die Außengrenze überschritten wird, entscheidet darüber, ob es sich um eine Ausfuhr auf dem Seeweg handelt.

10.4. Ausfuhren im Eisenbahnverkehr

Bei der Beförderung von Waren im Eisenbahnverkehr werden verschiedene Arten von Begleitdokumenten verwendet, die hauptsächlich von der Endbestimmung der ausgeführten Waren und dem jeweiligen Vorgang abhängen. Es sind dies: Frachtbrief CIM, Frachtbrief SMGS, kombinierter Frachtbrief CIM/SMGS, Übergabeschein TR und Frachtbriefe, die im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Abkommen vereinbart wurden (z. B. SAT-Frachtbrief).

Der Frachtbrief CIM ist der Nachweis des Beförderungsvertrags gemäß dem „Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr CIM“ (Anhang B zum neuen COTIF 1999), den die EU-Mitgliedstaaten und andere Länder, die Parteien des COTIF¹⁸ sind, verwenden. Nach dem neuen COTIF ist der Frachtbrief CIM als Begleitdokument bei Beförderungen innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zu verwenden.

Der Frachtbrief SMGS¹⁹ ist der Beförderungsvertrag der überwiegend im eurasischen Raum angesiedelten Vertragsparteien der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSZhD).

Der Übergabeschein TR wird im Rahmen des vereinfachten Versandverfahrens für die Beförderung von Waren in Großbehältern verwendet, die Eisenbahnunternehmen durch Beförderungsunternehmen durchführen lassen. Der Übergabeschein TR ist das beim Abschluss des Frachtvertrags ausgestellte Papier, aufgrund dessen das Beförderungsunternehmen einen oder mehrere Großbehälter im grenzüberschreitenden Verkehr von einem Versender an einen Empfänger befördern lässt (Artikel 427 Absatz 3 ZK-DVO – Vertrag zwischen dem Spediteur Intercontainer-Interfrigo und seinem Kunden). Die eigentliche Beförderung führen die Eisenbahnunternehmen auf der Grundlage eines Frachtbriefs CIM und gegebenenfalls eines Frachtbriefs SMGS durch.

Auch die Kombination der beiden gesonderten Frachtbriefe (CIM und SMGS) gilt als durchgehender Beförderungsvertrag, sofern mit dem vom Versender im ersten Frachtbrief (CIM) angegebenen Bestimmungsort verbindlich festgelegt ist, dass die Sendung auf direktem Wege in einen Vertragsstaat des SMGS-Übereinkommens zu befördern ist, und die Beförderung damit an einem Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft endet. Grundlage für diese Art des durchgehenden Beförderungsvertrags ist die RSM²⁰.

¹⁸ Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF = Convention relative aux Transports Internationaux Ferroviaires).

¹⁹ Übereinkommen über den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS).

²⁰ Zusammenstellung der besonderen Regelungen für den internationalen Güterverkehr (RSM = Recueil des réglementations spéciales pour le trafic international des marchandises/Compendium of special regulations for international goods traffic).

Eine solche Kombination muss für die Beförderung von Waren zwischen einem EU-Mitgliedstaat und einem Drittland ausgestellt werden, das Vertragspartei der OSZhD ist, es sei denn die Eisenbahngesellschaft des betreffenden EU-Mitgliedstaats ist ebenfalls Vertragspartei des SMGS-Übereinkommens. Für Waren, die von Brüssel über Polen nach Minsk (Belarus) ausgeführt werden, ist beispielsweise zuerst ein Frachtbrief CIM auszustellen (für die Beförderung von Brüssel nach Polen) und anschließend am östlichen Grenzübergang Polens (Malaszewicze/Terespol) ein Frachtbrief SMGS, der den Frachtbrief CIM ersetzt und für die restliche Strecke verwendet wird. Diese beiden Beförderungspapiere können dennoch als ein einziger Vertrag betrachtet werden, wenn im Frachtbrief CIM als Endbestimmungsort Minsk angegeben ist. Das Gleiche gilt für den kombinierten Frachtbrief CIM/SMGS. Somit wäre in dem angegebenen Beispiel Brüssel die Ausgangszollstelle.

Der SAT-Frachtbrief ist ein Beispiel für bilaterale bzw. multilaterale Abkommen als Grundlage durchgehender Beförderungsverträge. Österreich verwendet den SAT-Frachtbrief als Beförderungsvertrag, und die Tschechische Republik, die Slowakei, Polen und Ungarn akzeptieren ihn für die Beförderung in die GUS-Staaten.²¹

Diese Arten von Beförderungsverträgen erfüllen die Bestimmungen für durchgehende Beförderungsverträge für die Zwecke von Artikel 793 Absatz 2 Buchstabe b ZK-DVO.

Beförderungen mit einem Übergabeschein TR umfassen gegebenenfalls andere Beförderungsarten als den Transport auf dem Schienenweg vom Beladeort zum nächstgelegenen geeigneten Bahnhof und vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof zum Entladeort sowie Transporte, die zwischen den genannten Bahnhöfen auf dem Seeweg durchgeführt werden (Artikel 426 ZK-DVO).

11. Ausfuhr von Waren unter Aussetzung der Verbrauchsteuer

11.1. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG

Werden Waren, für die ein begleitendes Verwaltungsdokument (BVD) ausgestellt wurde, gemäß Richtlinie 92/12/EWG in das Ausfuhrverfahren übergeführt, bestätigt die Ausfuhrzollstelle der Person, die die Zollanmeldung abgegeben hat, den Warenausgang zum Zeitpunkt der Überlassung der Waren und bringt den Vermerk „Ausfuhr“ und den Stempelaufdruck an und vermerkt auf allen Exemplaren des BVD die Bezugsnummer der Ausfuhranmeldung (Artikel 793c Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 792 Absatz 4 ZK-DVO).

Die für den Ort zuständige Zollstelle, an dem die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft körperlich verlassen, überwacht den körperlichen Ausgang der Waren und schickt ein bestätigtes Exemplar des BVD an den Versender zurück. Stellt diese Zollstelle eine Mindermenge, eine Mehrmenge oder eine andere Warenbeschaffenheit fest, ergreift sie gegebenenfalls die in Artikel 793a Absatz 5 ZK-DVO aufgeführten Maßnahmen und bringt einen entsprechenden Vermerk auf dem BVD an (Artikel 793c Absatz 2 ZK-DVO).

11.2. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/118/EG

Diese Bestimmungen können ab dem 1. April 2010 angewandt werden und sind ab dem 1. Januar 2011 zwingend vorgeschrieben.

In diesen Fällen finden die „normalen“ Vorschriften für das Ausfuhrverfahren Anwendung. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Bearbeitung der elektronischen

²¹ GUS: Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (Aserbajdschan, Armenien, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und die Ukraine).

Zollanmeldung. Zudem endet die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren mit der Bestätigung des Warenausgangs durch die Ausfuhrzollstelle.

Deshalb entfällt der Artikel 793c ZK-DVO mit Wirkung vom 1. Januar 2011.

[Teil C

Summarische Ausgangsanmeldung – in Bearbeitung – noch zu aktualisieren

Die Einführung der Pflicht zur Abgabe summarischer Ausgangsanmeldungen ist auf den 1. Januar 2011 verschoben worden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterziehen zurzeit die geltenden Vorschriften für die Abgabe summarischer Ausgangsanmeldungen nach der ZK-DVO einer Überprüfung. Diese Überprüfung kann im Ergebnis zu Änderungen in Bezug auf die Fälle führen, in denen eine summarische Ausgangsanmeldung abgegeben werden muss, sowie auf die Ausgangszollstelle, bei der dies geschehen muss.

Da diese Überprüfung noch im Gange ist, können gegenwärtig keine Aussagen dazu getroffen werden, in welchen konkreten Fällen eine summarische Ausgangsanmeldung erforderlich ist. Im Folgenden werden daher nur einige allgemeine Aspekte im Zusammenhang mit der Abgabe summarischer Ausgangsanmeldungen beschrieben, die von der laufenden Überprüfung unberührt bleiben dürften.

Wirtschaftsbeteiligten wird dringend empfohlen, dieses Kapitel der Leitlinien regelmäßig zu konsultieren, um sich über den aktuellen Stand des laufenden Überprüfungsprozesses zu informieren.

1. Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung

Diese Verpflichtung besteht insbesondere beim Verlassen von Freizonen und Verwahrungslagern, für leere Container im Besitz von Schifffahrtsunternehmen und bestimmte Beförderungen von Gemeinschaftswaren über ein Drittland (außer Norwegen und die Schweiz).

Wie bereits erwähnt, werden die Fälle, in denen eine summarische Ausgangsanmeldung erforderlich ist, zurzeit überprüft. Sobald diese Überprüfung abgeschlossen ist, folgt eine Beschreibung der konkreten Fälle.

2. Ausnahmen

In Artikel 841a und Artikel 842a ZK-DVO ist festgelegt, in welchen Fällen keine summarische Ausgangsanmeldung erforderlich ist. Auch die Ausnahmen sind Gegenstand der laufenden Überprüfung, bei der es darum geht, ihren Anwendungsbereich zu erweitern.

3. Ort, an dem die summarische Ausgangsmeldung abgegeben werden muss

Muss für Waren eine summarische Ausgangsanmeldung abgegeben werden, ist diese in jedem Fall bei der Ausgangszollstelle abzugeben bzw. dieser zu übermitteln, die in der Regel die für den Ort zuständige Zollstelle ist, von dem aus die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft mit einer Bestimmung außerhalb dieses Gebiets verbracht werden.

Die Ausgangszollstelle ist immer für die Durchführung der Risikoanalyse und der Kontrollen zuständig. Gemäß Artikel 182c Absatz 2 ZK besteht die Möglichkeit, eine summarische Ausgangsanmeldung bei einer anderen Zollstelle als der Ausgangszollstelle abzugeben, (sofern die betreffenden Zollbehörden dies erlauben) doch ändert dies nichts daran, dass die Ausgangszollstelle für die Durchführung der Risikoanalyse zuständig ist, und auch die Frist für die Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung bleibt hiervon unberührt.

4. Zuständige Person

Die summarische Ausgangsanmeldung ist von der Person abzugeben, die die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt, von jeder Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen oder sie ihr stellen zu lassen, oder von einem Vertreter der genannten Personen (Artikel 182d ZK).

5. Reduzierte Datenanforderungen – Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Inhaber eines AEO-Zertifikats gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b oder c ZK-DVO, die Waren ausführen, dürfen summarische Ausgangsanmeldungen mit den reduzierten Datensätzen gemäß Tabelle 5 in Anhang 30A zur ZK-DVO abgeben.

Beförderer, Spediteure oder Zollagenten, die Inhaber eines AEO-Zertifikats gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b oder c ZK-DVO sind und für Rechnung von Inhabern eines AEO-Zertifikats gemäß Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b oder c ZK-DVO Waren ausführen, dürfen ebenfalls eine Zollanmeldung nach den reduzierten Datenanforderungen gemäß Tabelle 5 in Anhang 30A zur ZK-DVO abgeben.

Folgende Personen müssen zugelassene Wirtschaftsbeteiligte sein (Inhaber eines AEO-Zertifikats „Sicherheit“ oder eines AEO-Zertifikats „Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit“), um eine Anmeldung mit dem reduzierten Sicherheitsdatensatz abgeben zu können:

- die Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt, und alle in der summarischen Ausgangsanmeldung angegebenen Versender,
- falls die summarische Ausgangsanmeldung von einem Vertreter der Person abgegeben wird, die für die Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung zuständig ist: der Vertreter und alle in der summarischen Ausgangsanmeldung angegebenen Versender.

6. Fristen für die Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung

6.1. Allgemeine Vorschriften

Containerfracht im Seeverkehr (ausgenommen Containerfracht im Kurzstreckenseeverkehr)	Mindestens 24 Stunden vor Beginn der Verladung auf das Schiff, das die Waren an einen Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft befördert
Massengut/Stückgut im Seeverkehr (ausgenommen Massengut/Stückgut im Kurzstreckenseeverkehr)	Mindestens vier Stunden vor dem Auslaufen des Schiffes, das die Waren an einen Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft befördert
Kurzstreckenseeverkehr: Beförderungen zwischen Grönland, den Färöern, Ceuta, Melilla, Norwegen ²² , Island oder Häfen an Ostsee, Nordsee, Schwarzem Meer oder Mittelmeer, allen Häfen Marokkos, und dem Zollgebiet der Gemeinschaft, ausgenommen die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln	Mindestens zwei Stunden vor dem Auslaufen des Schiffes, das die Waren an einen Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft befördert

²² Der Ausgang von Waren mit einer Bestimmung in Norwegen ist aufgrund eines mit der EU geschlossenen Abkommens von der Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung befreit.

<p>Kurzstreckenseeverkehr: Beförderungen bei einer Fahrtdauer von weniger als 24 Stunden zwischen einem Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft und den französischen überseeischen Departements, den Azoren, Madeira oder den Kanarischen Inseln</p>	<p>Mindestens zwei Stunden vor dem Auslaufen des Schiffes, das die Waren an einen Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft befördert</p>
<p>Luftverkehr</p>	<p>Mindestens 30 Minuten vor Abflug des Luftfahrzeuges, das die Waren an einen Bestimmungsort außerhalb der Gemeinschaft befördert</p>
<p>Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr</p>	<p>Mindestens zwei Stunden, bevor der Zug bzw. das Schiff, der/das die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft befördert, dieses Gebiet bei der letzten Zollstelle verlässt</p>
<p>Straßenverkehr</p>	<p>Mindestens eine Stunde, bevor der Lkw, der die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft befördert, dieses Gebiet bei der letzten Zollstelle verlässt</p>

Im Straßen- und Eisenbahnverkehr ist der Fall eindeutig: die Frist für die Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung orientiert sich stets an dem Zeitpunkt, zu dem das Beförderungsmittel das Zollgebiet der Gemeinschaft bei der letzten Zollstelle verlassen soll.

Bei Verbringung der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auf dem Luft- oder Seeweg richtet sich die Abgabefrist nach dem Zeitpunkt, zu dem das Beförderungsmittel, das die Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbringt, dieses Gebiet verlassen soll bzw. bei der Verbringung von Containerfracht im Hochseeverkehr nach dem Zeitpunkt, zu dem die Waren auf das Schiff verladen werden, das sie an einen Bestimmungsort außerhalb dieses Gebiets verbringt. Dies gilt ebenfalls für Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten über ein Drittland, für die eine summarische Ausgangsanmeldung erforderlich ist.

6.2. Seeverkehr

Schiffe im zugelassenen Linienverkehr dürfen keine Waren an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befördern. Daher gelten für sie die Vorschriften für summarische Ausgangsanmeldungen nicht; diese Vorschriften gelten nur für die Beförderung von Waren auf anderen Schiffen als solchen im zugelassenen Linienverkehr einschließlich Schiffen, die im Hochseeverkehr eingesetzt werden [Schiffen für die Hauptstrecke (main haul vessels)].

Im Seeverkehr wird die Ausgangszollstelle, bei der die gegebenenfalls erforderliche summarische Ausgangsanmeldung abgegeben werden muss, immer nach der gleichen

Regel bestimmt: es ist die Zollstelle in dem Hafen, aus dem die Waren auf einem Schiff an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbracht werden sollen bzw. im Falle von Containerfracht im Hochseeverkehr, in dem die Waren auf ein Schiff verladen werden sollen, das sie nach einer Bestimmung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbringt.

- Bei direkter Verladung der Waren auf das Schiff, das sie nach einer Bestimmung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbringt, muss die gegebenenfalls erforderliche summarische Ausgangsanmeldung bei der Zollstelle dieses Verladehafens abgegeben werden. Die Waren gelten als „Fracht, die an Bord verbleibt“ (FROB = freight remaining on board), wenn das Schiff anschließend Häfen in der Gemeinschaft anläuft, bevor es die Fahrt zu seinem/seinen Bestimmungsort/en außerhalb der Gemeinschaft antritt; die Gestellung von FROB-Sendungen bei den Zollbehörden in den folgenden Häfen ist nicht erforderlich, und daher muss in diesen Häfen für die FROB-Sendungen auch keine summarische Ausgangsanmeldung abgegeben werden.

- Bei der Umladung der Waren in einem anderen Hafen in der Gemeinschaft auf das Schiff, das sie an einen Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbringt, muss die gegebenenfalls erforderliche summarische Ausgangsanmeldung bei der Zollstelle im Umladehafen abgegeben werden. Bei der Zollstelle im ersten Verladehafen in der Gemeinschaft muss keine summarische Ausgangsanmeldung abgegeben werden. Im Umladehafen finden dann die Vorschriften für die Wiederausfuhr Anwendung. Die umgeladenen Waren gelten als FROB-Sendung, wenn das Schiff anschließend Häfen in der Gemeinschaft anläuft, bevor es die Fahrt zu seinem/seinen Bestimmungsort/en außerhalb der Gemeinschaft antritt; die Gestellung von FROB-Sendungen bei den Zollbehörden in den folgenden Häfen ist nicht erforderlich, und daher muss in diesen Häfen für die FROB-Sendungen auch keine summarische Ausgangsanmeldung abgegeben werden.

Beispiel

In diesem Beispiel gilt folgende Konstellation für einen Container:

- Bestimmung New York (= Hochseecontainer)
- Beladung mit Gemeinschaftswaren durch einen Ausführer in Lyon (= Ausfuhrzollstelle)
- Verladung auf ein Schiff in Marseille (= Ausgangszollstelle für das Ausfuhrverfahren)
- Umladung in Hamburg.

Der Ausführer oder sein Vertreter muss bei den Zollbehörden in Lyon spätestens 24 Stunden vor dem Verladen des Containers in Marseille eine Zollanmeldung zur Ausfuhr abgeben; in der Praxis ist die Ausfuhranmeldung sehr viel früher abzugeben. Bei den Zollbehörden in Marseille ist keine summarische Ausgangsanmeldung erforderlich.

Hamburg ist die Ausgangszollstelle für die Zwecke der Abgabe der gegebenenfalls erforderlichen summarischen Ausgangsanmeldung, weil der Container hier auf das Schiff für die Hauptstrecke verladen wird, das ihn an einen Bestimmungsort (New York) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbringt. Falls eine summarische Ausgangsanmeldung erforderlich ist, muss sie spätestens 24 Stunden vor dem Verladen des Containers auf das Schiff für die Hauptstrecke (main haul vessel) abgegeben werden.

Soll das Schiff nach Hamburg noch Felixstowe und Le Havre anlaufen, bevor es die Fahrt nach New York antritt, bleiben der Ort der Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung und die Frist unverändert. Hamburg bleibt der Hafen, in dem der Container auf das Schiff verladen wird, das ihn nach einer Bestimmung (New York) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbringt. Nach dem Auslaufen des Schiffes aus Hamburg gilt der Container als FROB-Sendung und wird daher beim Anlaufen der Häfen Felixstowe und Le Havre nicht den Zollbehörden gestellt. In diesen beiden Häfen sind daher keine weiteren summarischen Ausgangsanmeldungen oder Risikoanalysen erforderlich.

Luftverkehr

Analog hierzu bezieht sich Artikel 592b Absatz 1 Buchstabe b ZK-DVO auf einen Flughafen, nicht auf den letzten Flughafen; damit ist der Flughafen gemeint, in dem die Waren in das Luftfahrzeug verladen werden, das sie aus der Gemeinschaft verbringt, und die für diesen Flughafen zuständige Zollstelle ist die Ausgangszollstelle, und nicht die Zollstelle am letzten EU-Flughafen, in dem das Flugzeug zwischenlandet.

Straßen-/Eisenbahnverkehr

Bei Beförderungen im Straßen-/Eisenbahnverkehr ist die Ausgangszollstelle immer die letzte Zollstelle vor Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft.

7. Änderungen der summarischen Ausgangsanmeldungen

Der Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgegeben hat, wird auf Antrag bewilligt, eine oder mehrere Angaben in der summarischen Ausgangsanmeldung nach deren Abgabe zu ändern (Artikel 182d Absatz 4 ZK).

Aus rechtlicher Sicht sehen weder ZK noch ZK-DVO Einschränkungen für Änderungen einer oder mehrerer Angaben in der summarischen Ausgangsanmeldung vor. Die Angaben zur Person, die die summarische Ausgangsanmeldung abgibt, und zu dem Vertreter können jedoch aus technischen Gründen nicht geändert werden.

8. Umladungen

Der Begriff „Umladung“ bezieht sich auf Nichtgemeinschaftswaren, die am selben Ort innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft unter Zollkontrolle entladen und wieder verladen werden.

Bei diesen Waren kann eine summarische Ausgangsanmeldung erforderlich sein, wenn sie aus einem Verwahrungslager (oder einer Freizone des Kontrolltyps I) auf das Beförderungsmittel umgeladen bzw. verladen werden, das sie aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft mit einer Bestimmung außerhalb dieses Gebiets verbringt. Wenn eine summarische Ausgangsanmeldung erforderlich ist, dient sie gleichzeitig als Antrag auf Auslagerung der umzuladenden Waren aus dem Verwahrungslager.

Wenn für diese Waren keine summarische Ausgangsanmeldung erforderlich ist, muss bei den Zollbehörden ein Antrag auf Auslagerung der Waren aus dem Verwahrungslager zur Umladung gestellt werden. Der Antrag auf Auslagerung aus dem Verwahrungslager sollte nur die folgenden Angaben enthalten:

- a) Angaben zur Person, die den Antrag auf Auslagerung stellt;
- b) Bezugnahme auf die summarische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung der Waren;
- c) Verladeort;

- d) Angaben zu dem Beförderungsmittel, auf das die Waren zur Beförderung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verladen werden; sowie
- e) voraussichtlicher Entladeort.

Der Antrag auf Auslagerung aus dem Verwahrungslager kann anhand eines Handels-, Hafen- oder Beförderungspapiers oder einer Ladeliste gestellt werden, sofern dieses Dokument die genannten fünf Angaben enthält und in einer für die Zollbehörden akzeptablen Weise abgegeben wird. Aufzeichnungen über die Verwahrung sind nicht erforderlich, wenn sich die umzuladenden Waren nicht länger als **[14 Arbeitstage]** in Verwahrung befinden, vorausgesetzt, den Zollbehörden stehen Angaben zu den Waren zur Verfügung, z. B. über die EDV des Betreibers des Verwahrungslagers oder des Beförderers bzw. des Hafen-/Flughafenbetreibers.

Auf Antrag der betreffenden Person und unter der Voraussetzung, dass die für Waren im Verwahrungslager geltenden Vorschriften und die von den Zollbehörden festgelegten Bestimmungen eingehalten werden, sollten die Zollbehörden Vorgänge, die die Wiederausfuhr von Umladungswaren erleichtern dürften, so weit wie möglich erlauben].

Teil D

Ausfuhrkontrollsystem

Die Gemeinschaft hat das Ausfuhrkontrollsystem (ECS) für den Austausch von Nachrichten und Daten im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Ausfuhr (und den Verfahren zur passiven Veredelung und zur Wiederausfuhr im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung) zwischen den nationalen Zollverwaltungen sowie zwischen den nationalen Zollverwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten sowie mit der Europäischen Kommission entwickelt. Das ECS ermöglicht die Kontrolle des Ausfuhrverfahrens und dient als maßgebliches Mittel für die Bestätigung der Ausfuhr aus der Gemeinschaft für die Zwecke der MwSt und anderer Steuerarten. Für den Fall, dass eine unvollständige oder vereinfachte Ausfuhranmeldung oder eine Mitteilung über die Eintragung in die Buchführung verwendet wird, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des ECS mehr Daten als der reduzierte Datensatz in Tabelle 7 in Anhang 30A zur ZK-DVO angegeben werden müssen. Dies ist zu beachten, wenn sich Ausfuhr- und Ausgangszollstelle in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden. Während der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2010 können Handelspapiere, die von zugelassenen Ausfuhrern ausgestellt wurden und der gemäß Artikel 288 ZK-DVO geschlossenen Verwaltungsvereinbarung entsprechen, verwendet werden, wenn der Ausfuhrvorgang in einem einzigen Mitgliedstaat abgewickelt wird und die Verwendung dieser Unterlagen zugelassen wurde.

Das ECS besteht aus drei „Bereichen“:

- a) „gemeinsamer Bereich“ für den Austausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission;
- b) „nationaler Bereich“, der die EDV-Systeme der nationalen Zollverwaltungen und die zugehörigen Verfahren für das Risikomanagement umfasst, und
- c) „externer Bereich“, der Schnittstelle zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den nationalen Zollverwaltungen für die Abgabe von Zollanmeldungen zur Ausfuhr/Wiederausfuhr, für die Zuteilung von Versendungsbezugsnummern zur Registrierung der Ausfuhranmeldung und für die nachfolgende Bestätigung des tatsächlichen Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gegenüber dem Wirtschaftsbeteiligten. Über diesen „externen Bereich“ muss die Zollanmeldung zur Ausfuhr/Wiederausfuhr abgegeben werden, wobei jeweils die auf nationaler Ebene vorgegebenen technischen Spezifikationen, Formate und Strukturen für die Nachrichten usw. zu beachten sind.

Das Ausfuhrkontrollsystem betrifft zwar in erster Linie den Ausführer oder seinen Vertreter, doch gibt es im Rahmen des Ausfuhrkontrollsystems Aufgaben, die die Person betreffen können, die die Waren auf das Beförderungsmittel verlädt, das sie aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt, sowie den Beförderer, insbesondere in Bezug auf den so genannten „Zollbeteiligten beim Ausgang“ (trader at exit). Der Zollbeteiligte beim Ausgang (trader at exit) ist die Person, die gemäß Artikel 793 Absatz 1 und Artikel 796c ZK-DVO für die Benachrichtigung der Ausgangszollstelle über den Eingang der Waren zuständig ist. Die Verpflichtung, dies zu tun bzw. zu veranlassen, liegt eindeutig beim Inhaber des Verfahrens, d. h. bei der Person, die die Zollanmeldung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr abgibt. In der Regel überträgt der Ausführer diese Zuständigkeit jedoch auf die Person, die er mit der Beförderung der Waren beauftragt. Dies kann der Beförderer sein, im Falle der Verladung der Waren zur Weiterbeförderung ist es jedoch zumeist die Person, die die Waren zum Hafen, Flughafen usw. transportiert, z. B. der Transportunternehmer, Binnenschiffer oder ein Spediteur. Die Eingangsanzeige kann auch der Betreiber des Lagers/der Verladeeinrichtung an die Zollbehörden schicken, d. h. der Betreiber des Terminals oder das

Stauereiunternehmen, was insbesondere dann der Fall ist, wenn für das Ausführmanifest und die Kontrolle Hafen-/Flughafensysteme eingeschaltet wurden. Nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gibt es jedoch keine diesbezügliche verbindliche Zuständigkeit des Spediteurs.

Das Gleiche gilt für die im Rahmen des Ausfuhrkontrollsystems erforderliche „Ausgangsanzeige“. Einen Nachweis des Warenausgangs kann der Ausfühler oder Anmelder verlangen (Artikel 796da ZK-DVO).

Weitere Informationen:

Weitere Informationen über die zollbezogenen Sicherheitsaspekte können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/index_de.htm.

Weitere Informationen über die Durchführungsbestimmungen zum Modernisierten Zollkodex können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/procedural_aspects/general/community_code/article_5660_de.htm.

Teil E

NOTFALLVORSCHRIFTEN

Dieser Teil der Leitlinien beschreibt die Sondervorschriften für die Anwendung des Notfallverfahrens gemäß Artikel 787 Absatz 2 und Artikel 842b Absatz 3 ZK-DVO, wenn

- das EDV-System der Zollbehörden nicht funktioniert;
- das EDV-System des Wirtschaftsbeteiligten nicht funktioniert oder
- das Computernetz zwischen dem Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden nicht funktioniert.

1. NOTFALLVERFAHREN BEI DER AUSFUHRZOLLSTELLE

1.1. Nichtverfügbarkeit des EDV-Systems der Zollbehörden

Die Ausfuhranmeldung sollte für alle am Ausfuhrvorgang Beteiligten erkennbar sein. Deshalb ist die Dokumentation auf die Verwendung folgender Vordrucke beschränkt:

- Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit (EPAS) (Anhänge 45k/45l zur ZK-DVO²³),
- Einheitspapier in Verbindung mit dem Sicherheitsdokument (SD), wobei die Ausfuhranmeldung Sicherheitsdaten enthält (Anhänge 45i/45j zur ZK-DVO)²⁴,
- Handespapiere gemäß Artikel 288 ZK-DVO, sofern einem zugelassenen Ausführer die Verwendung dieser Unterlagen bis zum Ablauf des Übergangszeitraums am 31. Dezember 2010 gestattet wurde.

Unabhängig von dem verwendeten Dokument ist die Ausfuhranmeldung auszufüllen und bei der Ausfuhrzollstelle in dreifacher Ausfertigung gemäß den Anhängen 37, 30A, 45k/45l und 45i/45j zur ZK-DVO abzugeben.

Die Ausfuhrzollstelle registriert die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung und verwendet hierbei ein anderes Nummerierungssystem als das im Rahmen des Ausfuhrkontrollsystems für Feld A vorgesehene System. Wird das Einheitspapier zusammen mit dem Sicherheitsdokument abgegeben, ist beiden Dokumenten die gleiche Nummer zuzuteilen.

Auf das Notfallverfahren ist auf den Exemplaren der Anmeldung mit folgendem Stempelabdruck (Abmessungen: 26 x 59 mm) in Feld A unterhalb der Registrierungsnummer hinzuweisen:

²³ Verordnung (EG) Nr. 414/2009, ABl. L 125 vom 25.1.2009, S. 6.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 414/2009, ABl. L 125 vom 25.1.2009, S. 6.

Wenn beschlossen wird, auf das papiergestützte Verfahren zurückzugreifen, müssen alle Anmeldungen, die auf elektronischem Wege abgegeben wurden und aufgrund des Systemausfalls noch nicht bearbeitet werden konnten, für ungültig erklärt werden. Die Ausgangszollstelle beendet Beförderungen, für die Ausfuhranmeldungen in Papierform abgegeben wurden, in Übereinstimmung mit den für die Verwendung des Einheitspapiers geltenden Vorschriften.

1.2. Nichtverfügbarkeit des EDV-Systems bzw. des Computernetzes des Wirtschaftsbeteiligten

Der Wirtschaftsbeteiligte wendet sich an die zuständige Zollbehörde, um die Genehmigung zur Anwendung des Notfallverfahrens gemäß Artikel 787 Absatz 4 ZK-DVO einzuholen. Der Wirtschaftsbeteiligte hat mitzuteilen, aus welchem Grund und seit wann das Notfallverfahren angewandt wird.

Sobald die zuständige Zollbehörde die Genehmigung zur Anwendung des Notfallverfahrens erteilt hat, finden die Bestimmungen in Punkt 1.1 Anwendung. Der Wirtschaftsbeteiligte hat die Zollbehörden davon in Kenntnis zu setzen, wenn sein EDV-System bzw. sein Computernetz wieder funktionstüchtig ist.

1.3. Maßnahmen bei der Ausgangszollstelle

Die Ausgangszollstelle beendet Beförderungen, für die eine Ausfuhranmeldung in Papierform abgegeben wurde, in Übereinstimmung mit den für die Verwendung des Einheitspapiers geltenden Vorschriften.

2. NOTFALLVERFAHREN BEI DER AUSGANGSZOLLSTELLE

2.1. Behandlung von Ausfuhrvorgängen

Wenn der Ausfuhrvorgang im Rahmen des Ausfuhrkontrollsystems begonnen wurde, bei der Ausgangszollstelle aber das EDV-System ausgefallen ist, registriert die Ausgangszollstelle das vorgelegte Ausfuhrbegleitdokument, erfasst das Eingangsdatum und vermerkt die Kontrollangaben in Feld K des Ausfuhrbegleitdokuments. Sobald das EDV-System wieder funktioniert, sollten diese Daten eingegeben und der Ausfuhrzollstelle über das Ausfuhrkontrollsystem mitgeteilt werden.

Wenn das EDV-System des Wirtschaftsbeteiligten nicht funktioniert und es nicht möglich ist, die Ankunftsanzeige auf elektronischem Wege zu übermitteln, legt der Wirtschaftsbeteiligte das Ausfuhrbegleitdokument bei der Ausgangszollstelle vor. Die Ausgangszollstelle registriert die Ankunft der Waren über das Ausfuhrkontrollsystem.

Wenn das EDV-System des Wirtschaftsbeteiligten nicht funktioniert und er die Bestätigung des Warenausgangs auf elektronischem Wege nicht übermitteln kann, nutzt der Wirtschaftsbeteiligte für die Übermittlung der Ausgangsbestätigung an die Ausgangszollstelle andere verfügbare Mittel. Die Ausgangszollstelle setzt die Ausfuhrzollstelle über die Ergebnisse beim Ausgang über das Ausfuhrkontrollsystem in Kenntnis.

2.2. Behandlung von summarischen Ausgangsanmeldungen

Wenn die summarische Ausgangsanmeldung bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden muss, das EDV-System des Wirtschaftsbeteiligten oder das EDV-System der Zollbehörden jedoch nicht funktioniert, kann für die Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung alternativ eine der folgenden Möglichkeiten gewählt werden:

- ein alternatives Abgabeverfahren (z. B. über die Informationssysteme von Häfen oder Flughäfen), falls die zuständige Zollbehörde dies genehmigt hat,
- ein unvollständiges Ausfuhrbegleitdokument (ABD),
- das Sicherheitsdokument (SD) (Anhänge 45i/45j zur ZK-DVO).

Wird die summarische Ausgangsanmeldung in Form eines unvollständigen Ausfuhrbegleitdokuments oder eines Sicherheitsdokuments abgegeben, ist sie in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Wünscht der Wirtschaftsbeteiligte eine Kopie der summarischen Ausgangsanmeldung, kann er zwei Ausfertigungen abgeben, von denen eine nach Annahme durch die Ausgangszollstelle zurückgeschickt wird.

Wird das unvollständige Ausfuhrbegleitdokument verwendet, darf keine Versendungsbezugsnummer und kein Strichcode auf dem Dokument erscheinen.

Die Ausgangszollstelle registriert die summarische Ausgangsanmeldung in Papierform und verwendet dazu ein anderes Nummerierungssystem als das des Ausfuhrkontrollsystems. Die Registrierungsnummer ist anstelle einer Versendungsbezugsnummer anzugeben.

Die zuständigen Behörden überwachen die Anwendung des Notfallverfahrens, um Missbrauch zu verhüten. Die zuständigen Behörden verweigern die Genehmigung, wenn ein bestimmter Wirtschaftsbeteiligter systematisch Anträge auf Anwendung des Notfallverfahrens stellt.